



## BEZIRKSREGIERUNG

### ARNSBERG

#### Genehmigungsbescheid

- 900-9000377-0001/IBG-0002-G0068/18-Hö -

vom 23.06.2020

Auf Antrag der

Firma  
Innovatherm – Gesellschaft zur  
innovativen Nutzung von Brennstoffen mbH  
Frydagstraße 47  
44536 Lünen

vom 17.12.2018, zuletzt ergänzt am 04.11.2019

wird dieser die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

zur wesentlichen Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage in 44536 Lünen, Frydagstraße 47, Gemarkung Lippolthausen, Flur 1, Flurstücke 195, 196, 611, 1056, 1060, 1061 und 1062 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Genehmigungsumfang</b> .....	4
I.1 Technische und organisatorische Maßnahmen (u.a. Angaben zur Kapazität, Angaben zu Betriebszeiten).....	4
I.2 Wasserrechtliche Genehmigungen.....	5
<b>II. Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen</b> gemäß § 13 BImSchG (u.a. Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58 WHG).....	6
<b>III. Fortdauer bisheriger Genehmigungen</b> .....	15
<b>IV. Nebenbestimmungen</b> .....	15
Bedingungen.....	15
1. Allgemeines.....	16
2. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz.....	17
3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung.....	19
4. Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit.....	23
5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht.....	24
6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz.....	25
7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	28
8. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht.....	30
8.1 Nebenbestimmungen zum geplanten RKB / RRB.....	30
8.2 Nebenbestimmungen zur Brüdenbehandlungsanlage.....	32
8.3 Sonstige Nebenbestimmungen zum Wasserrecht.....	35
9. Nebenbestimmungen zum Naturschutzrecht.....	35
10. Nebenbestimmung zum Ausgangszustandsbericht (AZB).....	36
11. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz.....	36

12. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3c der 9. BImSchV.....	37
12.1 Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens.....	37
12.2 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers.....	38
13. Strom- und schifffahrtspolizeiliche Nebenbestimmungen.....	39
<b>V. Allgemeine Hinweise.....</b>	<b>40</b>
<b>VI. Antragsunterlagen.....</b>	<b>42</b>
<b>VII. Begründung.....</b>	<b>52</b>
Anlass des Vorhabens.....	52
Antragseingang und Antragsgegenstand.....	52
Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart.....	52
Zuständigkeit.....	53
Durchführung des Genehmigungsverfahrens.....	53
Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG.....	53
Behördenbeteiligung.....	54
Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen..	55
Einwendungen und Erörterungstermin.....	55
Auseinandersetzung mit den Einwendungen.....	56
Genehmigungsvoraussetzungen.....	70
<b>VIII. Kostenentscheidung.....</b>	<b>75</b>
<b>IX. Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>77</b>
<b>X. Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>80</b>
<b>XI. Anlagen.....</b>	<b>82</b>

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

### **I.1 Die nachfolgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen:**

- Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage in zwei Ausbaustufen
  - 1. Ausbaustufe: 3 Trocknungslinien, Schlammannahme 240.000 t/a mit ca. 30% Trockensubstanz, Wasserverdampfung ca. 120.000 t/a
  - 2. Ausbaustufe: 6 Trocknungslinien, Schlammannahme 480.000 t/a mit ca. 30% Trockensubstanz, Wasserverdampfung ca. 240.000 t/a
- Errichtung und Betrieb eines Bunkergebäudes mit einem Stapelvolumen von insgesamt 5.400 m<sup>3</sup> (Ausbaustufe 1: 2.700 m<sup>3</sup>, Endausbau: 5.400 m<sup>3</sup>).
- Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage in Form eines 2-stufigen Abluftwäschers (mit der dazugehörigen Emissionsquelle bei Stillstand der Verbrennungsanlage).
- Errichtung und Betrieb von Fördereinrichtungen zum Transport des teilgetrockneten Schlammes zur Verbrennung.
- Umbau des Wasser-Dampf-Kreislaufes, um die Trockner mit Dampf zu versorgen und das Kondensat zurückzuführen.
- Errichtung und Betrieb eines neuen Vorlagesilos und eines Wurfbeschickers, um den teilgetrockneten Klärschlamm in den Wirbelschichtöfen zu dosieren.
- Verlagerung des Sandsilos aus dem Kesselhaus, um Platz für das neue Klärschlamm-Vorlagesilo zu schaffen.
- Errichtung und Betrieb einer Trockenkühlanlage mit einem geschlossenen Kühlkreislauf.
- Verlagerung von Chemikalientanks aus der Bestandshalle außerhalb des Gebäudes der neuen Klärschlamm-trocknungsanlage.
- Errichtung und Betrieb eines neuen Regenklär- und Regenrückhaltebeckens (RKB/RRB).  
Das Becken hat folgende topografische Koordinaten nach ETRS89 / UTM-Zone 32N

UTM East: 393797

UTM North: 5718711

Angaben zur Kapazität:

Durch die Änderungen wird die derzeit genehmigte Verbrennungskapazität von 36 t/h zugelassener Abfälle in der Wirbelschichtfeuerungsanlage nicht erhöht. Eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Wirbelschichtfeuerungsanlage ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

**I.2 Die nachfolgend aufgeführten wasserrechtlichen Genehmigungen:**

- Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage für das Brüdenkondensat aus der Trocknung.

Vorläufige Lage des Membranbioreaktors

ETRS89/UTM-Koordinaten:

UTM East: 393767

UTM North: 5718802

- Die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Brüdenbehandlungsanlage in den städtischen Schmutzwasserkanal gemäß § 58 (1) WHG.

## **II. Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BlmSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

a) **Baugenehmigung:**

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Bunker-/Trocknerhalle wird eingeschlossen.

b) **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage „Brüdenkondensat“**

Ebenfalls wird die gemäß § 57 Abs. 2 (neu) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) erforderliche Genehmigung für die neue Abwasserbehandlungsanlage zur Reinigung der Brüdenkondensate mit erteilt.

c) **Indirekteinleitergenehmigung**

**Die Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser aus dem Kühlkreislauf der Wirbelschichtfeuerungsanlage gemäß § 58 (1) WHG der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.12.2018 mit dem Aktenzeichen 900-9000377-0001/WI-0001 wird widerrufen und durch die, auf den nachfolgenden Seiten 7 bis einschließlich 14 aufgeführte Genehmigung zur Indirekteinleitung, inklusive einer der Indirekteinleitergenehmigung zugehörigen Anlage auf Seite 82 ff., ersetzt.**

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

**Ausgangszustandsbericht**

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BlmSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Ausgangszustandsbericht Innovatherm GmbH Lünen, Projekt-Nr. CAL-17-0314 des Ingenieurbüro Wessling vom 22.08.2019.

**Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser (Indirekteinleitergenehmigung) aus dem Kühlkreislauf und der Brüdenbehandlungsanlage in den öffentlichen Schmutzwasserkanal des Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR gem. § 58 (1) WHG**

**1. Zweck der Einleitung**

Die Einleitung dient der Entsorgung des anfallenden Abwassers aus den beiden Teilströmen der neu zu errichtenden Brüdenbehandlungsanlage sowie des Kühlwassers, welches als Abflutwasser (Abschlammung) aus dem Kühlwasserkreislauf der Verdunstungskühlanlage (Kühlturm) anfällt.

**2. Dauer der Indirekteinleitergenehmigung**

Die Dauer der Indirekteinleitung ist bis zum **30.06.2035** befristet.

**3. Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung**

**3.1 Lage des Betriebes**

Frydagstraße 47, 44536 Lünen

Gemarkung: Lippolthausen, Flur: 1, Flurstücke 195, 196, 611, 1056, 1060, 1061 und 1062

**3.2 Lage der Indirekteinleitung**

Die Übergabestelle in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation (Schacht 3M 000) des Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) hat die Koordinaten:

ETRS89/UTM-Koordinaten:

East: 393759

North: 5718960

**3.3 Abwasseranfallstellen**

- Abflutwasser aus dem Kühlkreislauf
- Abwasser aus der Behandlung von Brüdenkondensat

**3.4 Lage der Probenahmeschächte**

Koordinaten des Probenahmeschachtes „Kühlwasser“

ETRS89/UTM-Koordinaten:

East: 393790

North: 5718846

*Koordinaten des Probenahmepunktes für das Abwasser aus der Brüdenbehandlungsanlage:*

*ETRS89/UTM-Koordinaten:  
East: (siehe NB 5.3.2)  
North: (siehe NB 5.3.2)*

### **3.5 Messstellennummer und Benennung der Probenahmestellen**

*Abwasser aus dem Kühlkreislauf:*

*Die Probenahmestelle hat die Einleiterkataster-Messstellennummer (ELKA-Messstellennummer): 22220204*

*Benennung der Probenahmestelle: P1-Abflutung Kühlturm-Nutzwasser*

*Abwasser aus der Brüdenbehandlung:*

*Die Probenahmestelle hat die Einleiterkataster-Messstellennummer (ELKA-Messstellennummer): 22221055*

*Benennung der Probenahmestelle: P2 MS Brüdenkondensat*

## **4. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers**

### **4.1 Anhang Abwasserverordnung**

*Das Abwasser fällt unter folgende Anhänge der Abwasserverordnung:*

- Abflutwasser aus dem Kühlkreislauf: Anhang 31*
- Abwasser aus der Behandlung von Brüdenkondensat: Anhang 27*

### **4.2 Maximale zulässige Einleitmenge**

*Die maximal zulässige Einleitmenge der Abschlammung aus dem Kühlwasserkreislauf der Verdunstungskühlanlage wird festgesetzt auf:*

*5,55 l/s  
480 m<sup>3</sup>/d  
172.000 m<sup>3</sup>/a*

*Die maximale zulässige Einleitmenge des Abwassers aus der Behandlung von Brüdenkondensat wird festgesetzt auf:*

*8,3 l/s  
720 m<sup>3</sup>/d  
240.000 m<sup>3</sup>/a*

## **5. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung**

### **5.1 Amtliche Überwachung**

*Für das einzuleitende Abwasser werden die aus der **Anlage 1 und Anlage 2**, die Bestandteile dieses Bescheides sind, ersichtlichen Überwachungswerte festgesetzt.*

*Die Messungen und Auswertungen erfolgen nach den dort genannten oder gleichwertigen Analyse- und Messverfahren.*

*Für den Abwasserteilstrom aus dem Kühlkreislauf wird der Anhang 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ aus der AbwV zugrunde gelegt. Anhang 27 „Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlage) sowie Altölaufbereitung“ ist Grundlage für das Abwasser aus der Brüdenbehandlung.*

*Die Überwachungswerte sind an den Probenahmestellen einzuhalten.*

*Ein Überwachungswert aus der Anlage 1 und der Anlage 2 (außer für den Parameter pH-Wert) gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen den jeweils maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.*

*Die Einhaltung der Überwachungswerte darf nicht durch Verdünnung oder Vermischung mit anderen Abwasserströmen erreicht werden.*

### **5.2 Zusätzliche Anforderungen an das Abwasser aus der Brüdenbehandlungsanlage**

#### **5.2.1 Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls**

*In CP-Anlagen anfallendes Abwasser darf nicht in die Gewässer eingeleitet werden, soweit es aus der gemeinsamen Behandlung von flüssigen Abfällen aus fotografischen Prozessen der Silberhalogenidfotografie und anderen Herkunftsbereichen stammt und organische Komplexbildner enthält, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen. Die Anforderung nach Satz 1 gilt als eingehalten, wenn der Nachweis erbracht wird, dass von den Erzeugern und Anlieferern der angelieferten Abfälle Angaben vorliegen, nach denen keine der in Satz 1 genannten Komplexbildner aus Einsatz- oder Hilfsstoffen verwendet wurden oder sichergestellt ist, dass der aus fotografischen Prozessen stammende wässrige Abfall einer Verbrennung zugeführt wird.*

#### **5.2.2 Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung**

*Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass*

mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

1. Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstests mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten:  
Giftigkeit gegenüber Fischeiern  $GE_i = 2$ ,  
Giftigkeit gegenüber Daphnien  $GD = 4$  und  
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien  $GL = 4$ .

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage der pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des  $GE_i$ -Wertes nicht durch Ammoniak ( $NH_3$ ) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

2. Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der Anlage 1 AbwV „Analysen- und Messverfahren“ erreicht.

Bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle 2 Jahre, ist der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen zu führen.

### **5.3 Weitere Nebenbestimmungen zur Einleitung des Kühlwassers**

5.3.1 Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- u. Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- a) Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend Nr. 406 der Anlage 1 der AbwV nicht erreichen sowie
- b) Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Der Nachweis, dass die v. g. Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe im Betriebs-tagebuch aufgeführt sind und Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe oder Stoffgruppen nicht in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind.

- 5.3.2 *Bezüglich der in den Antragsunterlagen beschriebenen Betriebs- und Hilfsstoffe kann auch ein Produkt eines anderen Herstellers eingesetzt werden, wenn dieses über die gleichen Produkteigenschaften verfügt. Andere als zuvor genannte Betriebs- und Hilfsstoffe dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - zum Einsatz kommen.*
- 5.3.3 *Im Abwasser dürfen mikrobizide Wirkstoffe nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Davon ausgenommen ist der Einsatz von Wasserstoffperoxid und Ozon.*
- 5.3.4 *Der Einsatz des Biozids ist im Betriebstagebuch zu notieren. Jede Änderung des Biozids ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - mitzuteilen.*
- 5.3.5 *Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, hat der Betreiber unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - mitzuteilen.*
- 5.3.6 *Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen, die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist der Betreiber verpflichtet, unverzüglich den Kanal- und Kläranlagenbetreiber sowie die Bezirksregierung Arnsberg –Dezernat 54- zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe sowie bereits ergriffene Gegenmaßnahmen anzugeben. Sie haben diesbezüglich unverzüglich Maßnahmen zur Einhaltung der in dieser Genehmigung aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der o.g. Auswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse zu ergreifen. V. g. Betriebsstörungen sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichtenzentrale (Tel.-Nr. 0201/714488) beim Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) gewährleistet.*

#### **5.4 Selbstüberwachung**

- 5.4.1 *Das einzuleitende Abwasser ist vom Anlagenbetreiber an den Probeentnahmestellen auf dessen Kosten von einer geeigneten Stelle auf die in **Anlage 1 und Anlage 2** aufgeführten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Die Messungen und Auswertungen erfolgen nach den dort genannten oder gleichwertigen Analyse- und Messverfahren. Das eingeleitete Abwasser ist durch geeignetes Personal mit geeigneter Vorbildung (z.B. Perso-*

nen mit mind. 2-jähriger Erfahrung in der Probenahme und Analytik) zu untersuchen oder auf Kosten des Betreibers von einem geeigneten Labor untersuchen zu lassen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der beauftragten Stelle sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 – unverzüglich mitzuteilen.

- 5.4.2 Wird bei der behördlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, behält sich die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 – vor, die Zahl der vom Anlagenbetreiber vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter zu erhöhen.
- 5.4.3 Die Proben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Bei Nachtbetrieb auch zu diesen Zeiten.
- 5.4.4 Mit den Untersuchungen ist unverzüglich nach Erteilung dieses Bescheides, bzw. mit der Inbetriebnahme der Brüdenbehandlungsanlage zu beginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 – unaufgefordert und umgehend vorzulegen.
- 5.4.5 Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwachungswerte dauerhaft unterschritten werden, kann vom Anlagenbetreiber nach einem Zeitraum von 2 Jahren bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 – ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.
- 5.4.6 Die Anforderungen der Abwassersatzung des Stadtentwässerungsbetriebes Lünen AöR (SAL) sind zu berücksichtigen.

## **5.5 Probenahmestellen für Kühlwasser und Brüdenkondensatabwasser**

- 5.5.1 Die Probenahmestellen sind entsprechend DIN 38402-11 „Teil 11: Probenahme von Abwasser“ (Februar 2009) einzurichten.
- 5.5.2 Die Koordinaten für den Probenahmepunkt der Brüdenbehandlungsanlage ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 – nach Erstellung zu benennen.
- 5.5.3 Die Probenahmestellen müssen mit einem Schild versehen sein, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar ist.

- 5.5.4 *Die Probenahmestellen sind bezüglich ihrer Zuwegung und genauen Lage in einem Lageplan im Maßstab 1:1000 oder 1:500 einzutragen. Zusätzlich sind von den Probenahmestellen mind. 2 Fotos in der Örtlichkeit zu erstellen.*
- 5.5.5 *Die v. g. Unterlagen bzw. Daten sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 – nach Errichtung der Anlage, möglichst elektronisch, zuzuleiten.*
- 5.5.6 *Der zuständige Ansprechpartner bzw. die zuständigen Personen sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 – schriftlich innerhalb von 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage zu benennen. Jeder Wechsel der Person ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 – spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.*
- 5.5.7 *Es muss sichergestellt sein, dass die amtliche Überwachung gem. § 93 LWG durch das Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg oder eine von dieser beauftragten Stelle zu jeder Tages- und Nachtzeit erfolgen kann. Sie haben dazu innerhalb angemessener Frist (<1 Std.) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.*

## **5.6 Mengenummessungen**

- 5.6.1 *Vor der Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen ist eine kontinuierliche Abwassermengenmessereinrichtung einzurichten.*
- 5.6.2 *An den Durchflussmessungen muss der einer bestimmten Zeitspanne zuzuordnende Durchflussvolumenstrom (z.B. l/s, m<sup>3</sup>/0,5h, m<sup>3</sup>/d) abgelesen werden können. Sie müssen einen Momentanmesswert anzeigen sowie eine Aufsummierung der Messwerte/Durchflussmengen durchführen, auch nach zeitlicher Einstellung (1 sec. bis 3600 s) und Ablesung mit Rückstellung durch den Probenehmer. Die Messungen sind ins Betriebstagebuch einzutragen und elektronisch kontinuierlich aufzuzeichnen.*
- 5.6.3 *Die Messergebnisse der Durchflussmessungen sind kontinuierlich zu registrieren und im Betriebstagebuch in geeigneter Form zu dokumentieren. Die täglich eingeleiteten Abwassermengen sind gesondert im Betriebstagebuch einzutragen (elektronisches Tagebuch).*
- 5.6.4 *Bei Einbau und Betrieb des Durchflusssystemsystems sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten. Diese sind entsprechend den Vorschriften des Herstellers, insbesondere unter Beachtung der von Diesem vorgeschriebenen zeitlichen Abständen – spätestens zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Bei neuen Durchflussmessereinrich-*

tungen ist eine Erstkalibrierung durchzuführen. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## **5.7 Weitere Nebenbestimmungen**

5.7.1 Die bestehende Genehmigung für die Einleitung des Kühlwassers vom 04.12.2018 (Akz.: 900-9000377-0001/VVI-0001) wird mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Klärschlamm-trocknungsanlage durch diesen Genehmigungsbescheid aufgehoben.

5.7.2 Falls die beantragte Klärschlamm-trocknungsanlage nicht gebaut wird, bleibt der Genehmigungsbescheid vom 04.12.2018 (Akz.: 900-9000377-0001/VVI-0001) in Kraft.

## **6. Vorbehalt**

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 3 und 4 WHG.

## **7. Hinweise**

7.1 Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt. Die Entwässerungssatzung der SAL in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

7.2 Die Genehmigung geht mit der Benutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über. Ein Betreiberwechsel ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 – mitzuteilen.

7.3 Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.

7.4 Es wird darauf hingewiesen, dass Sie unabhängig von eventuellen Sicherungspflichten Dritter als Einleiter verkehrssicherungspflichtig sind.

7.5 Dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg und den anderen zuständigen Wasserbehörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG). Dies gilt auch insbesondere für diesen Bescheid und die Antragsunterlagen.

7.6 Sofern eine Indirekteinleitung in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation über die genehmigte Zeit hinaus beabsichtigt ist, ist der Bezirksregierung

*Arnsberg – Dezernat 54 – ein Jahr vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.*

7.7 *Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestimmungen der §§ 324 – 330 a) des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.*

### **III. Fortdauer bisheriger Genehmigungen:**

Die bisher erteilten Genehmigungen sowie die sonstigen Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

die Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt

vom 15.11.1995; Az.: 2100-G 03/95-Fo/Ri/Ro  
vom 23.07.1996; Az.: 2100-G 03/95 T2-Hen/Ro

sowie die Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 11.08.2003; Az.: 56.8851.1.3/8.1-G 21/01  
vom 03.07.2009; Az.: 53-Ar-0166/08/08.01 A1-G 28/08

### **IV. Nebenbestimmungen:**

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

#### **Bedingungen**

##### Sicherheitsleistung Abfalllagerung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 BImSchG in Höhe von

614.223,00 Euro

bei Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe angeordnet.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird bei Inbetriebnahme der 2. Ausbaustufe neu festgesetzt.

Die geforderte Sicherheitsleistung ist in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft innerhalb von jeweils einem Monat nach Inbetriebnahme der ersten und zweiten Ausbaustufe bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, zu hinterlegen, wobei hierzu noch eine konkretisierte separate schriftliche Anforderung erfolgt. Eine Neufestsetzung der Sicherheitsleistung bzw. Nachforderungen der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

## **1. Allgemeines:**

- 1.1 Die Anlage darf nur nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Die 1. Ausbaustufe der neu geplanten und geänderten Anlagen muss innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Andernfalls erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung komplett.  
Mit der Errichtung der 2. Ausbaustufe muss innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe begonnen werden. Andernfalls erlischt dieser Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.3 Diese Genehmigung oder eine Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz", Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg und Dezernat 55.1 „Arbeitsschutz“, Königstr. 22, 59821 Arnsberg ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz", Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

## 2. Nebenbestimmungen zum Lärmschutz:

- 2.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IO 1 Pierbusch 20	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 2 Pierbusch 30	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 3 Pierbusch 40	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 4 In den Telgen 30	GE	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 5 Frydagstraße 23	GI	70 dB(A)	70 dB(A)
IO 6 Tockhausen 5a	Außenbereich (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 7 Wilbringen 1	Außenbereich (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 8 Stellenbachstraße 9	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 9 Im Loh 7	Außenbereich (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 10 Frydagstraße 36	GI	70 dB(A)	70 dB(A)

Dieses ist dann der Fall, wenn die von der hier zu beurteilenden neuen Anlage (Klärschlamm-trocknungsanlage, Adiabate Trockenkühlung, LKW-Fahrverkehr und Tankanlage für den Einsatz flüssiger Abfälle) ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten zur Tages- und Nachtzeit um mindestens **10 dB (A)** unterschreitet.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt. Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

- 2.2 Die Schallimmissionsprognose der Ramm Ingenieur GmbH, Wuppertal vom 23.11.2018 ist Teil des Genehmigungsantrags. Die dort genannten Rahmenbedingungen (z.B. verwendete Schalleistungspegel, Schalldämmmaße) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.
- 2.3 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der vollständigen Anlage (Ausbaustufe 2) bzw. sofern absehbar ist, dass die 2. Ausbaustufe nicht errichtet und in Betrieb genommen wird, nach vollständiger Umsetzung der 1. Ausbaustufe sowie darüber hinaus auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 2.1 genannten Immissionsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.
- Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbak ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.
- Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem betreffenden Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.
- Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messung mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 2.4 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 2.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).  
Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.  
Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) zu erstellen.
- 2.5 Der Antransport von Brenn- und Betriebsstoffen sowie der Abtransport der Reststoffe darf nur an Werktagen zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr durchgeführt werden.

### **3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung:**

- 3.1 Die Abluft aus der neu geplanten Trocknungsanlage (geruchsbeladene Abluft aus dem Bunkergebäude und die belasteten Restbrüden aus der Brüdenbehandlungsanlage) sind vollständig zu erfassen und **bei Betrieb** der Wirbelschichtfeuerungsanlage der Verbrennung zuzuführen.
- 3.2 Bei Ausfall der Wirbelschichtfeuerungsanlage (z. B. Revisionsstillstand), aber **höchstens in 1.008 h/a**, sind die anfallenden Abgase der neu geplanten Trocknungsanlage (geruchsbeladene Abluft aus dem Bunkergebäude und die belasteten Restbrüden aus der Brüdenbehandlungsanlage) dem neu geplanten mehrstufigen Abluftwäscher (EQ 2) zuzuführen.  
Andernfalls ist ein geruchsarmer Zustand durch beispielsweise Entleerung und Reinigung des Bunkergebäudes sowie Brüdenbehandlungsanlage herzustellen.
- 3.3 Die Abluft des neuen Abluftwäschers (EQ 2) sind so abzuleiten, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung sichergestellt werden.  
Dies ist der Fall, wenn die Höhe des Schornsteins mindestens 25 m über Grund beträgt.

3.4 Die Emissionen im unverdünnten Abgas des Abluftwäschers (EQ 2) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

a)	Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
b)	Ammoniak	20 mg/m <sup>3</sup>
c)	gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	20 mg/m <sup>3</sup>
d)	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m <sup>3</sup>
e)	geruchsintensive Stoffe	300* GE/m <sup>3</sup>

\*Im Einzelfall können Geruchsintensive Stoffe bis 500 GE/m<sup>3</sup> emittieren wenn nachgewiesen wird, dass bei einer Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m<sup>3</sup> die Zusatzbelastung durch die Anlage an den relevanten Immissionsorten kleiner 2% Geruchshäufigkeiten ergeben.

Die vorgenannten Emissionswerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.5 Nach Inbetriebnahme der Trocknungsanlage (jeweils nach Inbetriebnahme Ausbaustufe 1 und 2) und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nr. 3.4 lit. a-d genannten Emissionen durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen.

Weiterhin sind nach Inbetriebnahme der Trocknungsanlage (jeweils nach Inbetriebnahme Ausbaustufe 1 und 2) die unter Nr. 3.4 e) genannten Emissionen durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der neuen Trocknungsanlage sind jeweils nach Erreichen des ungestörten Betriebes nach Ausbaustufe 1 und Ausbaustufe 2, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der jeweiligen Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – auf der Internetseite [www.luis-bb.de/resymesa](http://www.luis-bb.de/resymesa) (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

3.6 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dau-

er der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

Die Überprüfung der in Nebenbestimmung 3.4 e) festgesetzten Geruchsstoffkonzentration soll durch olfaktometrische Messungen gemäß Nr. 5.3.2.5 TA Luft i.V.m. entsprechenden Normen (EN 13725, VDI 3884) durchgeführt werden.

- 3.7 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 3.8 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.5 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).  
Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

[www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/](http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/)

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

3.9 Die Abluft folgender Quellen ist zu fassen und über Entstaubungseinrichtungen ins Freie zu führen.

- Aschesilo
- Kalkhydratsilo
- Kalksteinmehlsilo
- Sandsilo
- Sprühproduktsilo
- Trockengutsilo

Die staubförmigen Emissionen in der gereinigten Abluft dürfen eine Massenkonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

3.10 Die Wirksamkeit der Entstaubungseinrichtungen ist durch Bescheinigungen des Herstellers (z.B. Garantieerklärungen, Technische Datenblätter) gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53-Immissionsschutz vor Inbetriebnahme der neuen Trocknungsanlage nachzuweisen.

3.11 Die Verkehrsflächen des Anlagengeländes sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und Instand zu halten.

Die Verkehrsflächen im Anlagenbereich sowie stark verschmutzte Räder von Transportfahrzeugen sind zu reinigen, so dass eine Verschmutzung öffentlicher Verkehrsflächen und das Entstehen von Staubemissionen ausgehend von Fahrzeugverkehr verhindert werden.

3.12 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Das Betriebstagebuch ist am Betriebsort mindestens 3 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.13 Der neue Abluftwäscher ist regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen und regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von fachkundigen Betriebsangehörigen oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers des Abluftwäschers in einem Betriebstagebuch festzulegen.

Der Name des Prüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen und Prüfungen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

- 3.14 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

#### **4. Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit**

- 4.1 Die genehmigten Lagermengen gefährlicher Abfälle gelten mit der Maßgabe, dass die Menge von gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände, welche gemäß CLP-Verordnung den H-Sätzen H400, H410 und H411 zuzuordnen sind (entspricht Gefahrenkategorien E1 und E2 des Anhang I der 12. BImSchV), die Gesamtmenge von **97.500 kg** nicht überschreiten.
- 4.2 Weiterhin muss durch den Betreiber nachgehalten werden, dass die Quotientensummen für alle auf dem Betriebsgelände vorhandenen gefährlichen Stoffe, inkl. gefährlicher Abfälle, im Sinne des Anhang I der 12. BImSchV einen Wert  $< 1$  einhalten.

Sollte ein Abfall mehrere Gefahrenkategorien eines Quotienten (z.B. H1 und H2) zugeordnet werden können, ist dieser in der Kategorie mit der niedrigsten Mengenschwelle zu betrachten.

Die Einhaltung der Mengenschwellen und Quotientensummen ist der Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

Hinweis:

Die Überschreitung der o.g. Mengenschwelle bzw. eine Quotientensumme  $\geq 1$  führt dazu, dass der Betrieb in den Geltungsbereich der 12. BImSchV fällt und als Betriebsbereich anzusehen ist. Eine solche Änderung ist als störfallrelevante Änderung zu bewerten und gem. § 15 BImSchG i.V.m. § 7 der 12. BImSchV mindestens zwei Monate vor Durchführung schriftlich anzuzeigen. Bei der Prüfung gem. § 15 BImSchG kann sich ergeben, dass ein Genehmigungsverfahren gem. § 16a oder § 16 BImSchG erforderlich wird.

## **5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht**

- 5.1 Vor Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen der Name des Bauleiters und des Fachbauleiters für den Brandschutz mitzuteilen. Eine Änderung der Personen während der Bauarbeiten ist ebenso mitzuteilen.
- 5.2 Vor Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen der von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 (2) Nr. 4 BauO NRW geprüfte Nachweis über die Standsicherheit vorzulegen. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- 5.3 Der Ausführungsbeginn ist der Bauordnung der Stadt Lünen mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen. Bitte benutzen Sie hierfür das beigefügte Formular „Mitteilung Baubeginn“.
- 5.4 Die im Brandschutzkonzept der Ramm Ingenieur GmbH, Berichts-Nr. 4244 vom 15.11.2018 enthaltenen baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind auszuführen und einzuhalten.
- 5.5 Bis zur abschließenden Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen folgende Nachweise/Bescheinigungen vorzulegen:
  - a) die Bescheinigung nach § 16 Abs. 3 SV-VO über die stichprobenhaften Kontrollen des Brandschutzes während der Bauausführung
  - b) die Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 SV-VO über die stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung
- 5.6 Für die geplante Anbindung des Flurstücks 611 an die öffentliche Verkehrsfläche ist eine aussagekräftige Ausbauplanung, entsprechend den Regeln der

Technik, vorzulegen. Die Planungen sind dem Straßenbulasträger zur Genehmigung vorzulegen. Die erforderliche Belastungsklasse wird hiermit auf BK 10 festgesetzt.

- 5.7 Die Kosten zur Anbindung des Flurstücks 611 an die öffentliche Verkehrsfläche sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.
- 5.8 Es ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf die öffentliche Verkehrsfläche geleitet wird.
- 5.9 Im Zuge des Ausbaus sind für die Herstellung der Versorgungsleitungsanschlüsse ein „Antrag auf Erteilung einer Aufbruchgenehmigung“ bei der Abteilung 4.6 der Stadt Lünen zu stellen. Die baulichen Ausführungen sind gemäß der zu erteilenden Genehmigung zu Lasten des Antragstellers durchzuführen.
- 5.10 Die abschließende Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme ist der Stadt Lünen, Abteilung Bauordnung, eine Woche vorher mit Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung/Inbetriebnahme anzuzeigen. Benutzen Sie hierzu das beigefügte Formular „Anzeige über die abschließende Fertigstellung“.
- 5.11 Die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

## **6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz:**

- 6.1 Die Änderungen an den vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten sind in die, im Betrieb vorliegende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz mit einzubeziehen.

Hierbei sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung.
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

### **Hinweis:**

Sofern bei der nach § 6 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung und § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung die Bildung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre ermittelt und beurteilt wurde ist ein Explosionsschutzdokument (§6 Abs. 9 Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung) zu erstellen.

Anlagen in explosionsgefährlichen Bereichen (Anhang 2, Abschnitt 3 BetrSichV) sind einer Prüfung vor Inbetriebnahme (Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 4 BetrSichV) durch eine befähigte Person zu unterziehen. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen (Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 5.1 BetrSichV).

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)).

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

- 6.2 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

- 6.3 Die vom Genehmigungsumfang erfassten Verkehrswege müssen mindestens nach den für diese Verkehrswege maßgeblichen Bestimmungen nach Nr. 4.4 der ASR A1.8 „Verkehrswege“ angelegt werden.

Die Verkehrswege müssen darüber hinaus als solche erkennbar sein und von den übrigen mit ihnen in einer Ebene liegenden Flächen sichtbar abgegrenzt werden (z.B. durch Farbe, Bodenbeläge, Bodennägel, Markierungsleuchten, Leitplanken, Geländer, Lagergut).

Dies gilt auch für Gehwege, wenn sie vom Fahrverkehr getrennt werden sollen.

- 6.4 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

Die Forderung ist erfüllt, wenn Brüstungen vorhanden sind oder Geländer, deren Handlauf mindestens 1 m hoch ist (bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m), deren Fußleiste mindestens 0,05 m hoch ist und wenn durch eine Knieleiste, durch Auskleiden mit Maschendraht, mit Streckmetall oder auf andere geeignete Weise ein Hindurchfallen von Arbeitnehmern

zwischen Handlauf und Fußleiste verhindert wird (§ 3a Abs. 1, ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen -).

### **Hinweise zum Arbeitsschutz:**

- I. Das zu erstellende Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Abs. 9 GefStoffV muss insbesondere folgende Aussagen enthalten:
- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
  - welche Bereiche entsprechend Anhang 1 Nr. 1 der GefStoffV in Ex-Zonen eingeteilt wurden,
  - dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen und
  - für welche Bereiche (Ex-Zonen) die Mindestvorschriften gem. Anhang 1 Nr. 1 der GefStoffV gelten.

Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen.

Das Explosionsschutzdokument ist auf dem letzten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

- II. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
  2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnberg, Dez. 55.1, Königstr. 22, 59821 Arnberg spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle – die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
  3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## **7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

7.1 Die Trocknungsanlage mit Bunkeranlage ist gemäß § 45 AwSV durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV zu errichten. Der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Dokumentation der Arbeiten in Verbindung mit dem Fachbetriebsnachweis auf Verlangen vorzulegen.

7.2 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen („Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“) der

- zylindrischen Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen aus verschweißten Tafeln (Tafelbehälter) aus Polyethylen (PE) mit der Zulassungsnummer Z-40.21-7,
- des Standgrenzschalters (kapazitive Messsonde) mit eingebautem Messumformer als Teil von Überfüllsicherungen mit Bezeichnung „MAXIMAT CX...“, mit der Zulassungsnummer Z-65.13-494 und
- der Lecksonden und Messumformer (kapazitiver Näherungsschalter) als Teile von Leckageerkennungssystemen, Bezeichnung „MAXIMAT LW C...“ mit der Zulassungsnummer Z-65.40-496

aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten. Kommen anstelle der vorgenannten, andere, gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.

7.3 Die Rückhalteräume und Auffangwannen der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

7.4 Die Ab-, Um- und Befüllvorgänge des Chemikalienlagers sind nur auf der dafür vorgesehenen flüssigkeitsdichten Fläche (Abfüllplatz) erlaubt und haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

7.5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig auf Mängel zu überprüfen.

7.6 Pumpensümpfe, die Teil von Rückhalteeinrichtungen sind, sind doppelwandig mit bauartzugelassener Leckageerkennung auszuführen.

7.7 Die Inbetriebnahme (das Befüllen der AwSV-Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen) der nach § 46 Abs. 2 (i.V.m. Anlage 5) prüfpflichtigen AwSV-Anlagen darf erst nach Inbetriebnahmeprüfung durch einen AwSV-Sachverständigen erfolgen.

- 7.8 Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. Anlage 5 AwSV gefährliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis der festgestellte Mangel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.
- 7.9 Die Klärschlamm-trocknungsanlage ist nach § 46 Abs. 2 (i.V.m. Anlage 5) alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.
- 7.10 Die vom Sachverständigen über die durchgeführten Prüfungen nach den Nebenbestimmungen 7.7 bis 7.9 erstellten Prüfberichte sind der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52-AwSV unaufgefordert vorzulegen.
- 7.11 Schaufeln und Besen zur Beseitigung von eventuell austretenden festen wassergefährdenden Stoffen sind in unmittelbarer Nähe der AwSV-Anlagen bereit zu halten.
- 7.12 Der Abfüllplatz des Chemikalienlagers ist gemäß den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786 TRwS „Ausführung von Dichtflächen“ auszuführen. Die Dichtheit und Beständigkeit ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 7.13 Alle innenliegenden Rohrleitungen, z. B. Regenfallrohre und sonstige Öffnungen zur Kanalisation sind bis zur Höhe der erforderlichen Stauenebene der Löschwasserrückhaltung durch feuerbeständige (F90 i. S. d. DIN 4102) Aufkantungen oder Schutzrohre aus medienbeständigen, nicht brennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A i. S. d. DIN 4102) zu schützen, damit das Löschwasser im Brandfall nicht durch die Leitungen oder Öffnungen unkontrolliert abfließen kann. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn auch die Kanalisation als Rückstauvolumen genutzt werden soll und im Brandfall ein automatischer Verschluss gewährleistet ist. Die Erfüllung dieser Nebenbestimmung ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 7.14 Alle Rohrleitungen sind beständig gegenüber den geführten wassergefährdenden Stoffen auszuführen. Die Beständigkeit ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

#### **Hinweise:**

1. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefähr-

dung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.

2. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§20 AwSV, Löschwasserrückhaltung).
3. Rohrleitungen unterliegen den Anforderungen des § 17 i.V.m. § 21 AwSV sowie der TRwS 780-1 und TRwS 780-2.
4. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlage 5 und Anlage 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
5. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
6. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
7. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.

## **8. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht:**

### **8.1 Nebenbestimmungen zum neuen RKB / RRB**

- 8.1.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54) schriftlich mitzuteilen.

- 8.1.2 Besonderheiten bei der Durchführung der Baumaßnahme, z. B. notwendige Umplanungen (etc.), sind der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54) vorher mitzuteilen.
- 8.1.3 Die Inbetriebnahme ist der oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54) vorab schriftlich mitzuteilen.
- 8.1.4 Die abschließende Bauzustandsbesichtigung nach § 93 LWG ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54) zu beantragen.
- 8.1.5 Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.
- 8.1.6 Wird das RKB / RRB oder ein Teil hiervon aufgegeben oder geändert, so ist der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54) hierfür ein Antrag nach § 57 Abs. 2 LWG vorzulegen.
- 8.1.7 Für den Betrieb, Wartung und Instandhaltung des RKB / RRB ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen.
- 8.1.8 Das RKB / RRB ist entsprechend der Betriebsanweisung zu betreiben.
- 8.1.9 Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung des RKB / RRB ist der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54) spätestens bis zur Inbetriebnahme schriftlich der zuständige Ansprechpartner und die stellvertretenden Personen zu benennen. Jeder Wechsel der Personen ist der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54) spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 8.1.10 Der zuständige Ansprechpartner bzw. die zuständigen Personen nach Nebenbestimmung 8.1.9 sind verpflichtet, das gesamte RKB / RRB (Ein- und Auslauf, Beckenüberlauf, Beckenoberfläche, usw.) mind. nach jedem Regenereignis, sonst einmal pro Monat einer Inspektion zu unterziehen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb, vom Zustand und von der Funktion der für den Betrieb der Anlage wesentlichen klärtechnischen und maschinellen Einrichtungen zu überzeugen. Dabei ist u. a. auch auf Verunreinigungen durch z.B. Schwimmstoffe zu überprüfen. Die angesammelten Verunreinigungen, z.B. vor Tauchwand /Tauchrohr, sind jeweils zu entnehmen und zu entsorgen.

- 8.1.11 Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 8.1.12 Für das RKB / RRB ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Ereignisse der Inspektionen sowie alle wichtigen Vorkommnisse wie In- oder Außerbetriebnahme von Anlagenteilen, Wartungsarbeiten, Schlammräumung und –entsorgung, Betriebsstörungen etc. einzutragen sind.
- 8.1.13 Die in dem Betriebstagebuch eingetragenen Daten sind mind. drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein. Das Betriebstagebuch kann auch, z.B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage mit täglichem Ausdruck geführt werden. Die Ausdrücke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.
- 8.1.14 Betriebsstörungen, die zur nicht erlaubten Einleitung in den städt. Schmutzwasserkanal führen oder führen können, sind der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54) sowie der Unteren Wasserbehörde unverzüglich, z.B. per Fax, anzuzeigen und in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 8.1.15 Die abwasserrelevanten Anlagen (Leitungen, Becken, Anschlüsse und Pumpen) sind arbeitstäglich durch Augenschein auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu vermerken. Alle Schachtdeckel der Abwasserleitung/Anlage sind ständig frei zu halten.
- 8.1.16 Im Becken ist der angesammelte Schlamm bei Bedarf, mind. jedoch bei Erreichen einer Schlammhöhe von 40 cm, zu räumen und entsprechend zu entsorgen bzw. zu verwerten.
- 8.1.17 Die Pumpenanlage muss abgestellt werden können. Somit soll im Falle einer Havarie eine Einleitung in das Gewässer verhindert werden. Das Abstellen der Pumpe und Schließen der Schieber ist durch die ständig besetzte Leitwarte sicherzustellen.

## **8.2 Nebenbestimmungen zur Brüdenbehandlungsanlage**

- 8.2.1 Die Brüdenbehandlungsanlage darf nur betrieben werden, wenn eine Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers vorliegt oder anderweitig eine ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers sichergestellt ist (z.B. eine externe Entsorgung des Abwassers).

- 8.2.2 Für den Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Brüdenbehandlungsanlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In der Betriebsanweisung sind auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen.
- 8.2.3 Die Brüdenbehandlungsanlage ist entsprechend der Betriebsanweisung zu betreiben.
- 8.2.4 Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung der Brüdenbehandlungsanlage ist der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54) spätestens bis zur Inbetriebnahme schriftlich der zuständige Ansprechpartner und die stellvertretenden Personen zu benennen. Jeder Wechsel der Personen ist der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54) spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 8.2.5 Der zuständige Ansprechpartner bzw. die zuständigen Personen sind verpflichtet, die gesamte Brüdenbehandlungsanlage (Ein- und Auslauf, usw.) mind. einmal pro Woche einer Inspektion zu unterziehen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb, vom Zustand und von der Funktion der für den Betrieb der Anlage wesentlichen klärtechnischen und maschinellen Einrichtungen zu überzeugen. Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweils durchgeführten Maßnahmen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 8.2.6 Für die Brüdenbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Ereignisse der Inspektionen sowie alle wichtigen Vorkommnisse wie In- oder Außerbetriebnahme von Anlagenteilen, Wartungsarbeiten, Betriebsstörungen etc. einzutragen sind.
- 8.2.7 Die in dem Betriebstagebuch eingetragenen Daten sind mind. drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein. Das Betriebstagebuch kann auch, z.B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage mit täglichem Ausdruck geführt werden. Die Ausdrücke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.
- 8.2.8 Betriebsstörungen, die zur nicht erlaubten Einleitung in den städt. Schmutzwasserkanal führen oder führen können, sind der Oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54) sowie der Unteren Wasserbehörde unverzüglich, z.B. per Fax, anzuzeigen und in das Betriebstagebuch einzutragen.

- 8.2.9 Bei einer Betriebsstörung muss der Ablauf unterbrochen werden. Unzureichend behandeltes Abwasser muss einer erneuten Behandlung zugeführt werden.
- 8.2.10 Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 – unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.
- 8.2.11 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, besteht die Verpflichtung, die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 – zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.
- 8.2.12 In der Anlage darf ausschließlich Brüdenkondensat behandelt werden.
- 8.2.13 An der Probenentnahmestelle sind für folgende Parameter kontinuierliche Abwassermessungen erforderlich:
- pH-Wert
  - Gesamtstickstoff
  - Temperatur
  - Ammoniak
- 8.2.14 Die Pumpenanlage ist aufgrund der unter Nebenbestimmung 8.2.13 genannten kontinuierlichen Messungen im Falle einer Havarie / Störung oder Überschreitung der Grenzwerte selbständig abzuschalten, damit kein Abwasser unbehandelt in den Schmutzwasser-Kanal eingeleitet wird.
- 8.2.15 Es ist eine Rücklaufleitung aus dem Bereich der Ablaufpumpe zur Rückführung von unzureichend behandeltem Abwasser zu installieren. Zur Gesamtstickstoff- und Ammoniakbehandlung bzw. pH-Wert-Korrektur ist das unzureichend behandelte Abwasser in den Brüdenkondensatbunker 1 zu leiten, um z.B. im Falle einer Grenzwertüberschreitung / Störung, eine Rückführung und erneute Behandlung des Abwassers zu gewährleisten. Dies setzt voraus, dass die notwendige pH-Wert-Korrektur an der entsprechenden Stelle sichergestellt ist.
- 8.2.16 Sobald seitens des Betreibers geklärt ist, wie die Anlage baulich und technisch ausgeführt werden soll, sind entsprechende Unterlagen (Ausführungsunterlagen nach § 57.2 LWG) bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 nachzureichen.

- 8.2.17 Im Ablauf der Anlage vor der Übergabestelle zum betrieblichen Schmutzwasserkanal ist eine Probeentnahmestelle einzurichten. Diese ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar ist.
- 8.2.18 Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Innerhalb einer angemessenen Frist (< ½ Stunde) ist eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst der Zutritt zu ermöglichen.
- 8.2.19 Veränderungen an der festgelegten Probeentnahmestelle dürfen nur in Zustimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 54 erfolgen.
- 8.2.20 Die Brüdenbehandlungsanlage muss die vorgegebenen Grenzwerte der Indirekteinleitergenehmigung einhalten.

### **8.3 Sonstige Nebenbestimmungen zum Wasserrecht**

- 8.3.1 Die Betriebsleitung der Kläranlage Lünen-Sesekemündung (zur Zeit Hr. Dr. Cornelius) ist nach Fertigstellung der Brüdenbehandlungsanlage und Beginn des Probe- bzw. des Regelbetriebs zu benachrichtigen.

Bei außergewöhnlichen Betriebszuständen, die eine wesentliche Veränderung der Menge oder Qualität des eingeleiteten Abwassers bewirken können, ist die Betriebsleitung ebenfalls unverzüglich zu informieren.

- 8.3.2 Die Einleitungsbeschränkungen der Entwässerungssatzung des Stadtbetriebs Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) sind einzuhalten und die Einleitungsmengen zwecks Abrechnung der Schmutzwassergebühren zu zählen.

## **9. Nebenbestimmungen zum Naturschutzrecht**

- 9.1 Die Vorbereitung des Baufelds, insbesondere Gehölzarbeiten, sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01. Oktober und dem 28./ 29. Februar durchzuführen.
- 9.2 Die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen ist auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Zum Schutz nicht zu beeinträchtigender Biotopstrukturen sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten.
- 9.3 Ergeben sich Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten sind hierüber die untere Naturschutzbehörde des Kreises Unna sowie die höhere Naturschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das weitere Vorgehen ist dann mit den Naturschutzverbänden abzustimmen.

## **10. Nebenbestimmung zum Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Der AZB ist bei relevanten Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebs der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe (r.g.S.) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

## **11. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz**

11.1 Eingriffe in den Untergrund sind durch einen externen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit sowie die Umsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Platanenallee 16, 59425 Unna, unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

11.2 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, bisher unbekannte Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Herr Willeke, Fon 02303 / 27-2469, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

11.3 Auf Grund der möglichen Ausgasung gesundheitsgefährdender Gase aus dem Untergrund sind Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts derartiger Bodengase in die Bauwerke und zum Ausschluss einer Gefährdung des Personals zu treffen.

Die im Gutachten „Fachtechnische Stellungnahme / Konzeption von Gassicherungsmaßnahmen 1. Bericht, Bauvorhaben Errichtung einer Klärschlamm-trocknungsanlage mit Nebengebäuden“ der Dr. Melchers Geologen vom 20.02.2020 dargestellten Maßnahmen zur Sicherung der Gebäude und Anlagen gegen das Eindringen von Schadgasen, zur Überwachung der Gaszusammensetzung und zum Schutz des Personals sowohl während der Bauphase als auch im späteren Regelbetrieb sind vollständig zu realisieren. Die

Umsetzung der Maßnahmen ist durch einen externen Altlastensachverständigen zu überwachen und im Abschlussbericht zu dokumentieren.

- 11.4 Die Durchführung einiger Sicherungsmaßnahmen (Überwachung der Gaszusammensetzung, Freimessen von Schächten sowie Gruben und Anlagen, Verhalten des Personals im Alarmierungsfall etc.) ist durch entsprechende Dienstanweisungen sowohl für die Bauphase als auch für den Anlagenregelbetrieb sicherzustellen. Die Dienstanweisungen sind mit der Arbeitsschutzverwaltung der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.
- 11.5 Die Anlagen dürfen erst nach der schriftlichen Bestätigung der Kreisverwaltung Unna zur Umsetzung der genannten Nebenbestimmungen, insbesondere zur vollständigen Realisierung der Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor Schadgasen, in Betrieb genommen werden. Voraussetzung für eine derartige Bestätigung ist die rechtzeitige Vorlage des gutachterlichen Abschlussberichtes, in dem durch den Gutachter bestätigt wird, dass eine Gefährdung des Personals dauerhaft auszuschließen ist.
- 11.6 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52-Bodenschutz und Dezernat 54-Wasserwirtschaft (Grundwasser) zu informieren.

#### **Hinweise zum Bodenschutz:**

1. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52-Bodenschutz mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen. (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).
2. Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind zu beachten, insbesondere § 12 BBodSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LBodSchG NRW.

#### **12. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3c der 9. BImSchV**

- 12.1 Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens  
Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen in den AZB-relevanten Bereichen
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

**Hinweis:**

Das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Sachstandsberichten und/oder Analysenergebnissen der Grundwasserüberwachung einen kürzeren Überwachungssturnus und/oder Bodenuntersuchungen zu fordern.

12.2 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers

Zur Überwachung des Grundwassers sind Grundwasseruntersuchungen auf die nachfolgend aufgeführten Parameter in den Grundwassermessstellen GWM 1, GWM 2, GWM 9/3 und GWM 9/5 – siehe Anlage 1.1 des AZB vom 22.08.2019 – im Abstand von maximal fünf Jahren während des gesamten Betriebszeitraumes der Anlage durchzuführen.

Parameter:

- pH-Wert
- Natrium
- Chlorid
- Sulfat
- Kohlenwasserstoffe C10-C22/C10-C40

Die Untersuchungsmethoden sind Anlage 3.2 des AZB vom 22.08.2019 zu entnehmen.

Anm.: Die Parameter leiten sich aus den von der Änderung betroffen r.g.S. ab (Siehe Tabelle 11 und Anlage 3.1 des AZB vom 22.08.2019).

**Hinweis:**

Die Grundwasseruntersuchungen sind erstmalig spätestens fünf Jahre nach erfolgter Inbetriebnahme der neuen bzw. geänderten Anlage durchzuführen.

- 12.3 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände der Beobachtungsbrunnen bezogen auf NHN zu ermitteln. Abweichungen vom im AZB vorgelegten Grundwassergleichenplan sind zu erläutern.
- 12.4 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde und dem Kreis Unna als untere Bodenschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

**Hinweis zur Überwachung des Grundwassers:**

Das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analysenergebnissen einen kürzeren Beprobungssturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

**13. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Nebenbestimmungen**

- 13.1 Mit strom- und schiffahrtspolizeilicher Genehmigung (ssG) Nr. 27 (06) vom 04.04.2007 (Az.: DHK/251) samt 1. nachträglicher Entscheidung wurde der Fa. Innovatherm die Wasserentnahme aus dem Datteln-Hamm-Kanal bei km 9,238 Nordufer und die Einleitung von Gebrauchswasser bei km 9,218 Nordufer genehmigt.  
Bauliche Veränderungen an der bestehenden Entnahme bzw. Einleitung sowie Änderung bezogen auf die genehmigten Höchstmengen sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine rechtzeitig anzuzeigen. Ggf. ist eine Anpassung der bestehenden Genehmigung erforderlich.
- 13.2 Zur Löschwasserversorgung ist folgendes zu beachten:  
Sofern nicht nur im Notfall, sondern dauerhaft eine Entnahmemöglichkeit errichtet oder zu Übungszwecken, zur Befüllung eines Löschteiches, etc. Wasser aus dem Kanal entnommen werden soll, ist hierfür die Erteilung einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) erforderlich. Die Maßnahme ist entsprechend beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Rheine anzuzeigen.  
Dies trifft zum Beispiel zu, wenn aus brandschutztechnischen Gründen ein Löschwassersauganschluss seitens der für den Brandschutz zuständigen Behörde gefordert wird. Dieses festmontierte Saugrohr mit entsprechender Kuppelung zum Direktanschluss für die Feuerwehr bedarf einer Genehmigung des WSA. Eine Genehmigung zur Entnahme von Wasser aus dem Datteln-Hamm-Kanal (DHK) wurde mit ssG Nr. 27(06) vom 04.04.2007 genehmigt. Sofern keine baulichen Veränderungen an diesem Entnahmebauwerk oder zusätzliche Entnahmestellen vorgesehen sind bzw. abgesehen vom Notfall kein Wasser aus dem DHK entnommen werden soll, besteht seitens des WSA Rheine derzeit diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf.
- 13.3 Oberflächen- und Schmutzwasser dürfen nicht in den Datteln-Hamm-Kanal sowie nicht in den Kanalseitengraben eingeleitet werden, auch nicht während der Bauzeit.
- 13.4 Bezogen auf die Beleuchtung ist folgendes zu beachten:  
An der Anlage dürfen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.

Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten.

## **V. Allgemeine Hinweise:**

- I. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

- II. Die Genehmigung erlischt, wenn
  1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.2 gesetzten Frist nicht mit der Änderung der Anlage und dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen oder
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

- III. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679), ist zu beachten.
- IV. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der auf dem Betriebsgelände der Firma Innovatherm anfallenden Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.

- v. Die Errichtung, die Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften.
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung.
- c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung.
- d) Die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1109 / FNA 753-1-5).
- e) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl 2017, Teil I, Nr. 22, Seite 905) in der zurzeit geltenden Fassung.
- f) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 – II A 5 – 190.6 in der zurzeit geltenden Fassung.

## **VI. Antragsunterlagen:**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

### **Ordner 1:**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Antragsschreiben vom 17.12.2018  | 4 Blatt  |
| 2.  | Antrag gemäß § 8a BImSchG vom 17.12.2018 (Kapitel 0.2)                                   | 5 Blatt  |
| 3.  | Kurzbeschreibung der Ramm Ingenieur GmbH für die Öffentlichkeit (Kapitel 0.3)            | 21 Blatt |
| 4.  | Gesamtinhaltsverzeichnis (Kapitel 1)   | 7 Blatt  |
| 5.  | Inhaltsverzeichnis Kapitel 2   | 1 Blatt  |
| 6.  | Antrag, Formular 1 (Kapitel 2.1)   | 6 Blatt  |
| 7.  | Erläuterungen zum Antrag (Kapitel 2.2)   | 10 Blatt |
| 8.  | Zertifikat DIN EN ISO 14001 der TÜV Nord Cert GmbH vom 07.12.2018 (Kapitel 2.3)          | 1 Blatt  |
| 9.  | Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit vom 12.10.2018 (Kapitel 2.4) | 1 Blatt  |
| 10. | Einverständniserklärung des Betriebsrates (Kapitel 2.5)                                  | 1 Blatt  |
| 11. | Einverständniserklärung der Beauftragten für Abfall (Kapitel 2.6)                        | 1 Blatt  |
| 12. | Einverständniserklärung des Betriebsarztes (Kapitel 2.7)                                 | 1 Blatt  |
| 13. | Einverständniserklärung der Gewässerschutzbeauftragten vom 23.11.2018 (Kapitel 2.8)      | 1 Blatt  |
| 14. | Einverständniserklärung der Immissionsschutzbeauftragten vom 23.11.2018 (Kapitel 2.9)    | 1 Blatt  |
| 15. | Einverständniserklärung des Brandschutzbeauftragten vom 15.11.2018 (Kapitel 2.10)        | 1 Blatt  |

16. Urkunde der öffentlich bestellten Sachverständigen (Kapitel 2.11) 4 Blatt
17. Inhaltsverzeichnis Kapitel 3 2 Blatt
18. Übersichtskarte DTK 25 (1:25.000), Zeichnung Nr.: 4244-150, Stand 05.10.2018 (Kapitel 3.1) 1 Blatt
19. Übersichtskarte mit ABK (M 1:5.000), Zeichnung Nr.: 4244-151, Stand 28.11.2018 (Kapitel 3.2) 1 Blatt
20. Übersichtskarte Ausbauphase 1 und 2 mit neuer Verkehrsführung, Zeichnung-Nr.: 48240-4-031-01-G, Stand 26.06.2019 (Kapitel 3.3) 1 Blatt
21. Übersichtskarte Artenschutzprüfung, Zeichnung Nr.: 4244-110, Stand: 05.10.2018 (Kapitel 3.4) 1 Blatt
22. Planungsrelevante Messtischblätter, Zeichnung Nr.: 4244-115, Stand: 05.10.2018 (Kapitel 3.5) 1 Blatt
23. Übersichtskarte Geschützte Biotop § 62 LG, M 1:36.112 Zeichnung Nr.: 4244-112, Stand: 05.10.2018 (Kapitel 3.6) 1 Blatt
24. Übersichtskarte Alleen, M 1:36.112, Zeichnung Nr.: 4244-114, Stand: 05.10.2018, M 1:36.112 (Kapitel 3.7) 1 Blatt
25. Übersichtskarte Naturschutzgebiete, Zeichnung Nr.: 4244-111, Stand: 05.10.2018, M 1:36.112 (Kapitel 3.8) 1 Blatt
26. Übersichtskarte Landschaftsschutzgebiete, M 1:36.112, Zeichnung Nr.: 4244-113, Stand: 05.10.2018 (Kapitel 3.9) 1 Blatt
27. Übersichtskarte FFH-Gebiete, Zeichnung Nr.: 4244-120, Stand: 05.10.2018, (Kapitel 3.10) 1 Blatt
28. Flächennutzungsplan der Stadt Lünen, 4. Änderung, Stand: November 2009 (Kapitel 3.11) 2 Blatt
29. Bebauungsplan der Stadt Lünen Nr. 157 „Im Berge Ost“, 1. Änderung, Stand: Mai 2008 (Kapitel 3.12) 2 Blatt
30. Bebauungsplan der Stadt Lünen Nr. 158 „Gewerbegebiet In den Telgen“, 1. Änderung, Stand: 20.03.2007 (Kapitel 3.13) 2 Blatt

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 31. | Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 61 „Frydagstraße“ der Stadt Lünen, 1. Änderung, Stand: 18.03.1983 (Kapitel 3.14)   | 3 Blatt |
| 32. | Blockfließbild Anbindung der Klärschlamm-trocknungsanlage, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-001-05-G, Stand: 10.12.2018 (Kapitel 3.15)   | 1 Blatt |
| 33. | Grundfließbild Schlamm-trocknungsanlage mit Einbindungspunkten an die best. Klärschlammverbrennungsanlage, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-001-04-D vom 28.11.2018 (Kapitel 3.16) | 1 Blatt |
| 34. | Liste Einbindungspunkte (Kapitel 3.17)  | 9 Blatt |
| 35. | Kanalnetzplan, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-17-G, Stand: 10.07.2019 (Kapitel 3.18)   | 1 Blatt |
| 36. | Maschinen-aufstellungsplan Trocknergebäude – Endausbau Kellergeschoss, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-011-01-B, Stand: 21.11.2018 (Kapitel 3.19)                                 | 1 Blatt |
| 37. | Maschinen-aufstellungsplan Trocknergebäude – Endausbau Erdgeschoss, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-011-02-B, Stand: 21.11.2018 (Kapitel 3.20)                                    | 1 Blatt |
| 38. | Maschinen-aufstellungsplan Trocknergebäude – Endausbau 1. Obergeschoss, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-011-03-B, Stand: 21.11.2018 (Kapitel 3.21)                                | 1 Blatt |
| 39. | Maschinen-aufstellungsplan Trocknergebäude – Endausbau 2. Obergeschoss, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-011-04-B, Stand: 21.11.2018 (Kapitel 3.22)                                | 1 Blatt |
| 40. | Maschinen-aufstellungsplan Trocknergebäude – Endausbau Schnitt B-B, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-011-05-B, Stand: 21.11.2018 (Kapitel 3.23)                                    | 1 Blatt |
| 41. | Abfüllplatz, Lageplan + Ansicht Schnitt, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-17-A, Stand: 03.07.2019 (Kapitel 3.24)   | 1 Blatt |

Ordner 2:

42.	Inhaltsverzeichnis Ordner 2	1 Blatt
43.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 4	1 Blatt
44.	Bauantragsformulare (Kapitel 4.1)	10 Blatt
45.	Bauvorlagen vom 17.11.2018 (Kapitel 4.2)	19 Blatt
46.	Auflistung „Unterlagen Amtlicher Lageplan zum Bauantrag“ der Dipl.-Ingenieure Teimann vom 07.11.2018 (Kapitel 4.3)	1 Blatt
47.	Amtlicher Lageplan M 1:250 zum Bauantrag, Deckblatt vom 07.11.2018 (Kapitel 4.3.1)	1 Blatt
48.	Lageplan zum Bauantrag, Maßstab 1:250, Stand: 07.11.2018 (Kapitel 4.3.2)	1 Blatt
49.	Amtlicher Lageplan zum Bauantrag, Zeichenerklärung (Kapitel 4.3.3)	1 Blatt
50.	Katasterplan, M 1:1500, Stand: 07.11.2018 (Kapitel 4.3.4)	1 Blatt
51.	Ausschnitt aus der amtlichen Basiskarte, M 1:5.000, Stand: 07.11.2018 (Kapitel 4.3.5)	1 Blatt
52.	Abstandsflächenberechnung Klärschlamm-trocknungsanlage der Dipl.-Ingenieure Tiemann vom 07.11.2018 (Kapitel 4.3.6)	7 Blatt
53.	Skizze zur Abstandsflächenberechnung (Kapitel 4.3.7)	1 Blatt
54.	Berechnung zum Maß der baulichen Nutzung (Kapitel 4.3.8)	5 Blatt
55.	Anlage zur Berechnung zum Maß der baulichen Nutzung der Dipl.-Ingenieure Tiemann (Kapitel 4.3.9)	1 Blatt
56.	Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur baulichen Veränderung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Überfahrt vom 17.12.2018 (Kapitel 4.4)	8 Blatt
57.	Verkehrsgutachten Knoten Brunnen-/Frydagstraße der Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH vom August 2018 (Kapitel 4.5)	22 Blatt

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 58. | Übersichtsplan Ausbauphase 1 und 2 mit neuer Verkehrsführung, Zeichnungs-Nr.: 48240-6-031-01-G, Stand: 26.06.2019 (Kapitel 4.6)    | 1 Blatt  |
| 59. | Plan Grundriss Kellergeschoss, Ausbauphase 1 und 2 Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-02-B, Stand: 06.11.2018 (Kapitel 4.6)               | 1 Blatt  |
| 60. | Plan Grundriss Erdgeschoss, Ausbauphase 1 und 2 Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-03-B, Stand: 06.11.2018 (Kapitel 4.6)                  | 1 Blatt  |
| 61. | Plan Grundriss 1. OG, Ausbauphase 1 und 2, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-04-B, Stand: 06.11.2018 (Kapitel 4.6)                       | 1 Blatt  |
| 62. | Plan Grundriss 2. OG, Ausbauphase 1 und 2, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-05-B, Stand: 06.11.2018 (Kapitel 4.6)                       | 1 Blatt  |
| 63. | Plan Schnitt A-A, Schnitt B-B, Schnitt C-C, Ausbauphase 1 und 2, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-06-B, Stand: 06.11.2018 (Kapitel 4.6) | 1 Blatt  |
| 64. | Plan Ansichten Trocknerhalle und Bunker, Ausbauphase 1 und 2, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-07-B, Stand: 06.11.2018 (Kapitel 4.6)    | 1 Blatt  |
| 65. | Plan Chemikalienlager – Grundriss, Ansicht, Schnitt -, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-08-D, Stand: 06.11.2018 (Kapitel 4.6)           | 1 Blatt  |
| 66. | Plan Regenrückhaltebecken – Aufsicht, Schnitt -, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-09-D, Stand: 10.07.2019 (Kapitel 4.6)                 | 1 Blatt  |
| 67. | Plan Adiabate Trockenkühlanlage und Sandsilo – Grundriss, Ansicht -, Schnitt, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-10-C vom 25.10.2018      | 1 Blatt  |
| 68. | Plan Abwasseraufbereitungsanlage – Aufsicht, Ansicht - Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-11-A, Stand: 18.10.2018 (Kapitel 4.6)           | 1 Blatt  |
| 69. | Brandschutzkonzept der Ramm Ingenieur GmbH, Berichts-Nr.: 4244, Version 1, Stand: 15.11.2018 (Kapitel 4.7)                         | 47 Blatt |

Ordner 3:

70.	Inhaltsverzeichnis Ordner 3	1 Blatt
71.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 5	1 Blatt
72.	Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Kapitel 5)	57 Blatt
73.	Ergänzungen zu Nr. 5.13 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Kapitel 5.1)	4 Blatt
74.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 6 (Formulare 2-8)	1 Blatt
75.	Erläuterungen zu den Formularen (Kapitel 6.0.1)	1 Blatt
76.	Formular 2 (Betriebseinheiten) (Kapitel 6.1)	1 Blatt
77.	Formular 3 (Technische Daten – Einsatzstoffe) (Kapitel 6.2)	22 Blatt
78.	Formular 4 (Emissionen Luft / Abwasser /Abfälle) (Kapitel 6.3)	9 Blatt
79.	Formular 5 (Quellenverzeichnis Luft) (Kapitel 6.4)	1 Blatt
80.	Formular 6 (Abgasreinigung und Abwasserreinigung) (Kapitel 6.5)	4 Blatt
81.	Formular 7 (Niederschlagsentwässerung) (Kapitel 6.6)	1 Blatt
82.	Formular 8 (Angaben zu wassergefährdenden Stoffen) (Kapitel 6.7)	25 Blatt
83.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 7 (Arbeitsschutz)	1 Blatt
84.	Stellungnahme zum Arbeitsschutz (Kapitel 7.1)	17 Blatt
85.	Gefährdungsbeurteilung vom 19.11.2018 (Kapitel 7.2)	39 Blatt
86.	Explosionsschutzdokument (Kapitel 7.3)	7 Blatt
87.	Schallimmissionsprognose vom 23.11.2018 (Kapitel 8)	29 Blatt
88.	Immissionsprognose Luftschadstoffe vom 29.03.2019 (Kapitel 9)	66 Blatt

89.	Geruchsimmissionsprognose vom 23.11.2018 (Kapitel 10)	27 Blatt
90.	Stellungnahme zu den Best Verfügbaren Techniken (Kapitel 11)	32 Blatt
91.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 12 Störfallverordnung	1 Blatt
92.	Stellungnahme zur Störfallverordnung (Kapitel 12.1)	10 Blatt
93.	Quotientenberechnung (Kapitel 12.2)	14 Blatt
94.	Bericht „Beratungsleistung Störfallrecht Flüssige Abfälle“ der Wessling GmbH, Altenberge vom 12.06.2019 (Kapitel 12.3)	154 Blatt

Ordner 4:

95.	Inhaltsverzeichnis Ordner 4	1 Blatt
96.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 13 (Umweltverträglichkeitsprüfung)	1 Blatt
97.	Unterlagen zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4 UVPG der Ramm Ingenieur GmbH (Kapitel 13.1)	46 Blatt
98.	Erläuterungsbericht zur Artenschutzprüfung inkl. Abkürzungsverzeichnis und Messtischblätter der Ramm Ingenieur GmbH (Kapitel 13.2.0 bis 13.2.6)	109 Blatt
99.	Protokoll einer Artenschutzprüfung (Kapitel 13.2.7)	50 Blatt
100.	Nachtrag zu einer Artenschutz-Vorprüfung sowie Angaben bezüglich landschaftspflegerischer Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 13.2.8)	48 Blatt
101.	Erläuterungsbericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Kapitel 13.3)	76 Blatt
102.	Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung – Gesamtprotokoll für das FFH-Gebiet DE-4314-302 (Kapitel 13.3.1)	35 Blatt
103.	Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung – Gesamtprotokoll für das FFH-Gebiet DE-4209-302 (Kapitel 13.3.2)	32 Blatt
104.	Schreiben zur Feststellung der UVP-Pflicht (Kapitel 13.4)	2 Blatt

Ordner 5:

105.	Inhaltsverzeichnis Ordner 5	1 Blatt
106.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 14 (Weitere Anträge)	1 Blatt
107.	Antrag auf Indirekteinleitung gem. § 58 WHG i.V.m. § 58 LWG NRW vom 17.07.2019 (Kapitel 14.1.1)	4 Blatt
108.	Erläuterungsbericht zum Änderungsantrag einer bestehenden Indirekteinleitung (Kapitel 14.1.2)	26 Blatt
109.	Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gem. § 60 WHG (Kapitel 14.2)	23 Blatt
110.	Erlaubnis der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.10.2017 (Az.: 54.50.30-002/2017-001) zur Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Datteln-Hamm-Kanal (Kapitel 14.3)	6 Blatt
111.	Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.12.2018 (Az.: 900-9000377-001/WI-0001) zur einer Indirekteinleitung zur Einleitung von Kühlwasser (Kapitel 14.4)	16 Blatt
112.	Berechnung des Regenrückhaltebeckens (Kapitel 14.5)	2 Blatt
113.	Auslegung des Klärbeckens (Kapitel 14.6)	2 Blatt
114.	Kanalnetzplan, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-17G, Stand: 10.07.2019 (Kapitel 14.7)	1 Blatt
115.	Entwässerung neue Straßen und Flächen inkl. Anbindung an Regenrückhaltebecken, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-40C, Stand: 01.07.2019 (Kapitel 14.8)	1 Blatt
116.	Kanalnetzplan, Detail Regenrückhaltebecken, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-18A, Stand: 11.07.2019 (Kapitel 14.9)	1 Blatt
117.	Regenrückhaltebecken, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-031-09D, Stand: 10.07.2019 (Kapitel 14.10)	1 Blatt
118.	Niederschlagshöhen und –spenden nach KOSTRA-DWD 2010 (Kapitel 14.11)	1 Blatt
119.	Abwasseraufbereitungsanlage – Aufsicht, Ansicht, Zeichnungs-	1 Blatt

Nr.: 48240-4-031-11A, Stand: 18.10.2018 (Kapitel 14.12)

- |      |   |          |
|------|---|----------|
| 120. | Grundfließbild – Schlamm-trocknungsanlage mit Einbindungs-punkten, Zeichnungs-Nr.: 48240-4-001-04E, Stand: 17.05.2019 (Kapitel 14.13) | 1 Blatt  |
| 121. | Inhaltsverzeichnis Kapitel 15 (Sonstige Unterlagen)   | 1 Blatt  |
| 122. | Beschreibung der FFH-Gebiete (Kapitel 15.1)   | 13 Blatt |
| 123. | Beschreibung der Naturschutzgebiete (Kapitel 15.2)  | 5 Blatt  |
| 124. | Beschreibung der Gesetzlich geschützten Biotope (Kapitel 15.3)  | 39 Blatt |
| 125. | Beschreibung der Landschaftsschutzgebiete (Kapitel 15.4)  | 12 Blatt |
| 126. | Beschreibung der Geschützten Alleeen (Kapitel 15.5)   | 18 Blatt |
| 127. | Gutachten zur Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten der arbusim Umwelt Consult Andre Förster vom 13.09.2017 (Kapitel 15.6)   | 26 Blatt |
| 128. | Abfallbilanz 2017 der Fa. Innovatherm (Kapitel 15.7)  | 5 Blatt  |
| 129. | Annahmebedingungen für Klärschlämme und andere Abfälle, zusammengestellt von Innovatherm am 01.07.2019 (Kapitel 15.8)                 | 6 Blatt  |
| 130. | Angebot Chemikalientanks der ProMinent Deutschland GmbH vom 08.05.2018  | 5 Blatt  |
| 131. | Bericht „Ableitung der Gefährlichkeit von Abfällen nach 12. BImSchV“ der Wessling GmbH vom 06.12.2017 (Kapitel 15.10)                 | 21 Blatt |
| 132. | Vollständiges Genehmigungskataster (Kapitel 15.11)  | 7 Blatt  |
| 133. | Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb der TÜV Nord Cert GmbH vom 15.12.2017 (Kapitel 15.12)   | 7 Blatt  |
| 134. | Sicherheitsdatenblatt eines Flockungsmittels ENTEC® VHM 3 der Pro-ENTEC Umweltschutz GmbH vom 12.04.2018 (Kapitel 15.13)              | 5 Blatt  |

135.	Ermittlung eines repräsentativen Jahres des DWD vom 02.06.2016 für die LANUV-Messstation Lünen-Niederaden (Kapitel 15.14)	1 Blatt
136.	Sicherheitsdatenblatt Ammoniumsulfatlösung vom 17.04.2018 (Kapitel 15.15)	8 Blatt
137.	Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure vom 27.05.2016 der Wocklum Chemie (Kapitel 15.16)	37 Blatt
138.	Sicherheitsdatenblatt Natronlauge vom 24.07.2012 der Wocklum Chemie (Kapitel 15.17)	22 Blatt
139.	Sicherheitsdatenblatt Salzsäure vom 19.03.2018 der Wocklum Chemie (Kapitel 15.18)	28 Blatt
140.	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-7 des DIBt vom 22.09.2016 (Kapitel 15.19)	38 Blatt
141.	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.13-494 des DIBt vom 01.08.2016 (Kapitel 15.20)	7 Blatt
142.	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.40-496 des DIBt vom 07.11.2016 (Kapitel 15.21)	7 Blatt
143.	Übersicht der AwSV-Anlagen (Kapitel 15.22)	4 Blatt
144.	Betriebsanweisung für Tätigkeiten im Abfallbereich der Innovatherm GmbH vom 01.07.2019 (Kapitel 15.23)	2 Blatt

Ordner 6:

145.	Inhaltsverzeichnis Ordner 6	1 Blatt
146.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 16 (Maßnahmen nach einer Betriebs-einstellung	1 Blatt
147.	Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung (Kapitel 16.1)	2 Blatt
148.	Ausgangszustandsbericht „AZB-Vorprüfung“ der Wessling GmbH vom 20.11.2017 (Kapitel 16.2)	281 Blatt
149.	Ausgangszustandsbericht der Wessling GmbH vom 22.08.2019, Projekt-Nr.: CAL-17-0314 (Kapitel 16.2)	213 Blatt

## **VII. Begründung:**

### **Anlass des Vorhabens**

Die Antragstellerin betreibt in 44536 Lünen, Frydagstraße 47 eine Anlage zur Verwertung und Beseitigung fester und flüssiger Abfälle durch thermische Verfahren (hier: Verbrennung) mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlicher Abfälle oder mehr je Tag an 7 Tagen / Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich waren und auch erteilt wurden.

### **Antragseingang und Antragsgegenstand**

Der Antrag vom 17.12.2018, eingegangen am 19.12.2018, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 04.11.2019 (Zusendung AZB), bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll über die bestehende Anlage hinaus eine Klärschlamm-trocknungsanlage mit Nebeneinrichtungen errichtet und betrieben werden.

### **Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart**

Die **bestehende Anlage** gehört zu den unter Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen, zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlicher Abfälle oder mehr je Tag, Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: "G").

Die **neue Anlage** gehört zu den unter Nr. 8.10.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV genannten Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr, Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: "G").

Bei beiden Anlagen handelt es sich um Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG.

### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

### Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 13.05.2019 (BGBl. I S. 706, 729) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 31.08.2019 im Amtsblatt Nr. 35/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Zusätzlich erfolgte zeitgleich die Veröffentlichung zusammen mit der Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG in den Zeitungen Ruhrnachrichten und Waltroper Zeitung.

#### Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen sowie der Ergebnisse der Erörterung. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Lünen als
  - Planungsbehörde vom 11.10.2019,
  - untere Bauaufsichtsbehörde vom 11.10.2019,
  - Brandschutzdienststelle vom 11.10.2019,
  - Straßenbauträger vom 11.10.2019,
  
- Landrat des Kreises Unna als
  - untere Bodenschutzbehörde vom 23.09.2019 und 31.03.2020,
  - untere Landschaftsbehörde vom 23.09.2019,
  - Gesundheitsschutzbehörde vom 23.09.2019,
  
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 09.10.2019,
  - Dezernat 52 – Abfallwirtschaft vom 26.08.2019,
  - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 27.09.2019,
  - Dezernat 52 – Bodenschutz vom 10.01.2020,
  - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 22.08.2019 und 20.12.2019,
  - Dezernat 54 - Abwasser vom 15.11.2019 und 31.01.2020,

- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 29.08.2019 und 18.09.2019,

- Kreis Recklinghausen, Fachdienst Naturschutzrecht vom 17.09.2019
- Lippeverband vom 05.12.2019
- Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR vom 01.10.2019
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine vom 01.10.2019
- STEAG Energy Services GmbH vom 11.09.2019
- LANUV NRW, Fachbereich 72 vom 14.11.2019

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

#### Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 31.08.2019 im Amtsblatt Nr. 35/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung am 31.08.2019 in den im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitungen der „Ruhrnachrichten“ und der „Waltroper Zeitung“ in den Städten Lünen und Waltrop.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 09.09.2019 bis einschließlich 08.10.2019 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Technisches Rathaus Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen,
- Stadtverwaltung Waltrop, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop,
- Bezirksregierung Arnsberg – HansasträÙe 19, 59821 Arnsberg, Raum 236

#### Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 09.09.2019 bis 08.11.2019 wurden insgesamt 82 Einwendungen fristgerecht erhoben.

Die Einwendungen wurden am 02.12.2019 in der Lichthalle des LÜNTEC-Technologiezentrum Lünen, Am Brambusch 24, 44536 Lünen erörtert. Über die Ergebnisse des Erörterungstermins wurde ein Protokoll (Ergebnisniederschrift vom 29.01.2020) erstellt und dem Antragsteller sowie den Einwendern, die im Erörterungstermin um eine Übersendung gebeten haben, zugesandt.

Entscheidungserhebliche Erkenntnisse aus der Erörterung wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Nachfolgend erfolgt eine summarische Würdigung der Einwendungen.

### Auseinandersetzung mit den Einwendungen

#### 1. Vorbelastungssituation in der Frydagstraße

In allen Einwendungen wird auf die Messstation des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) beim Technischen Hilfswerk Lünen in der Frydagstraße mit den hohen Feinstaubimmissionen im Jahr 2018 hingewiesen. Es wurde in diesem Zusammenhang bemängelt, dass in den Antragsunterlagen zur Bestimmung der Gesamtbelastung für Feinstaub, nicht die Vorbelastungswerte der Station Frydagstraße herangezogen wurden, sondern die Daten der weiter entfernt liegenden Station Viktoriastraße.

#### Würdigung:

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Antragsunterlagen im Dezember 2018 als auch zum Zeitpunkt der Ergänzung der Immissionsprognose im März 2019 lagen noch keine validierten Werte der Station Frydagstraße für das Jahr 2018 vor. Deshalb hatte die Antragstellerin die Daten der Station Viktoriastraße herangezogen.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen die validierten Daten der Station Frydagstraße für das Jahr 2018 vor. Der Jahresmittelwert für Feinstaub (PM-10) betrug  $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Jahr 2018 und lag damit unter dem Jahres-Immissionswert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Der Tages-Grenzwert für PM-10 von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wurde an 36 Tagen und damit an einem Tag mehr als die 35 erlaubten Überschreitungstage im Jahr 2018 überschritten.

Als Verursacher wurden zusammen mit dem LANUV diffuse Staubemissionen anliegender Betriebe festgestellt. Durch die zuständigen Behörden wurden Maßnahmen eingeleitet und ergriffen. Die zum Zeitpunkt der Erörterung noch nicht validierten Immissionswerte der Station Frydagstraße für das Jahr 2019 zeigen, dass die ergriffenen Staubminderungsmaßnahmen bei den Betrieben in der Frydagstraße schon zu einer Verminderung geführt haben. So lag der Jahresmittelwert für PM-10 im Jahr 2019 bei  $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Der zulässige Tagesmittelwert für PM-10 von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wurde an 23 Tagen überschritten und damit unter den zulässigen 35 Überschreitungstagen.

Die prognostizierte PM10-Zusatzbelastung durch die Emissionen der Anlage der Firma Innovatherm beträgt außerhalb des Betriebsgeländes  $2,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und ist damit nicht irrelevant im Sinne der TA Luft. Die Gesamtbelastung, gebildet aus Zusatzbelastung und Vorbelastung (hier:  $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$  aus dem Jahr 2019 an der Station Frydagstraße), beträgt  $30,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und liegt damit unterm Grenzwert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Da die Überschreitungen des Tagesgrenzwertes für PM-10 in der Vergangenheit durch diffuse Staubemissionen an die LANUV-Messstation „Fry-

dagstraße“ angrenzender Betriebe verursacht wurde, ist nicht zu erwarten, dass die Staubemissionen der Anlagen der Firma Innovatherm relevant zu den Tagesimmissionswerten an der Station Frydagstraße beitragen.

Zwischenzeitlich liegt die Bestätigung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vor, dass mit insgesamt 23 Tagen, an denen der PM10-Tagesmittelwert im Jahr 2019 überschritten wurde, die Grenze von 35 Überschreitungstagen deutlich eingehalten wurde.

2. Emissionen der bestehenden Wirbelschichtfeuerungsanlage

Die Wählergemeinschaft Gemeinsam für Lünen (GFL) wendet ein, dass keine Veränderungen an der Wirbelschichtfeuerungsanlage sowie deren Rauchgasreinigung durchgeführt werden sollen, obwohl die doppelte Menge an Feststoffen verbrannt werden soll.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass in den Antragsunterlagen zur bestehenden Anlage nur ausgeführt wird, dass sie den wenig engagierten Bedingungen der TA Luft genügen sollen und die Emissionen unverändert seien, was bei einem so radikal geänderten Materialeinsatz zu erläutern sei. So würden leichtflüchtige Substanzen während des Trocknungsprozesses verdampfen und man muss mit hohen Ammoniakgehalten rechnen, was insgesamt zu höheren Emissionen als bei der bisherigen Behandlung führen wird.

Würdigung:

Es werden zukünftig bis zu 480.000 t/a Klärschlämme pro Jahr (nach der 2. Ausbaustufe) angeliefert und in der neu zu errichtenden Klärschlamm-trocknungsanlage getrocknet. Durch die Trocknung der Klärschlämme wird Wasser aus dem Klärschlamm verdampft, so dass die Menge der Klärschlämme die anschließend verbrannt werden ca. 240.000 t/a beträgt. Dies entspricht auch der heutigen Menge an jährlich verbrannten Klärschlämmen. Die bestehende Nebenbestimmung, dass nur 36 t/h Abfälle in der Verbrennung eingesetzt werden dürfen, bleibt unverändert. Auch die Rauchgasmenge und die festgesetzten Emissionsgrenzwerte (Grenzwerte der 17. BImSchV) am Kamin der Wirbelschichtfeuerungsanlage bleiben unverändert.

Die beim zukünftigen Trocknungsprozess entstehenden Brüden werden abgezogen, kondensiert und anschließend einer mehrstufigen Brüdenkondensatbehandlung unterzogen. Das Brüdenkondensat gelangt nicht in den Ofen und damit auch nicht ins Rauchgas.

Die nicht kondensierbaren leicht-flüchtigen Substanzen werden in der Wirbelschichtverbrennung thermisch vernichtet.

Bei Stillstand der Verbrennungsanlage werden die leichtflüchtigen Stoffe der neu zu errichtenden Abluftreinigungsanlage (Wäscher) zugeführt. Diese unterliegt der TA-Luft.

Ammoniakemissionen treten weiterhin nicht am Kamin der Wirbelschichtfeuerungsanlage, sondern nur am Kamin des neuen Abluftwäschers auf, welcher der TA Luft unterliegt.

### 3. Mindesttemperatur und Verweilzeit

Das Landesbüro der Naturschutzverbände wendet ein, dass in den Antragsunterlagen nicht erläutert wird, wie die Mindesttemperatur und die Verweilzeit von 2 Sekunden kontrolliert wird.

Würdigung:

Die Einhaltung der Mindesttemperatur von 850 °C und der Verweilzeit von 2 s sind Vorgaben der 17. BImSchV und werden seit Inbetriebnahme der Wirbelschichtfeuerungsanlage eingehalten.

Die Mindesttemperatur wird kontinuierlich gemessen und per Fernübertragung an die Bezirksregierung Arnsberg übermittelt.

Die Verweilzeit ergibt sich aus der Strömungsgeschwindigkeit im Ofen und der zurückgelegten Strecke (Höhe des Ofens). Da beide Parameter sich durch den Betrieb der Trocknungsanlage nicht ändern, wird auch weiterhin die vorgegebene Verweilzeit eingehalten.

### 4. Erhöhung des Quecksilberanteils in den Aschen

Das Landesbüro der Naturschutzverbände wendet ein, dass unklar sei, wie sich die Erhöhung des Quecksilbergehalts von 0,004 mg/kg auf 4 mg/kg in den zur Verwertung vorgesehenen Aschen auswirkt.

Würdigung:

Es ist festzustellen, dass die Erhöhung des Quecksilbergehalts von 0,004 mg/kg auf 4 mg/kg Bestandteil der Änderungsgenehmigung vom 11.08.2003 war. Die Änderung hatte keine Auswirkungen auf die Entsorgung der Aschen. Die Aschen werden in Salzbergwerken eingebracht.

Es ist festzustellen, dass sich der Quecksilbergehalt in den Aschen der Verbrennungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb der Trocknungsanlage nicht erhöhen wird.

### 5. Emission an Quecksilber

Das Landesbüro der Naturschutzverbände bemängelt, dass im Formular 4 Blatt 1 der Antragsunterlagen Quecksilber als fest angegeben wird.

Würdigung:

Es ist festzustellen, dass es sich bei der Angabe im Formular 4 um einen redaktionellen Fehler handelt. In der Immissionsberechnung für die Luftschadstoffe wurde Quecksilber korrekterweise gasförmig und als Hg0 berücksichtigt.

6. Emission der Klärschlamm-trocknungsanlage

Die Wählergemeinschaft GFL bemängelt, dass aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich sei, welche Emissionen bei der Trocknung des Klärschlammes entstehen und inwieweit diese berücksichtigt wurden.

Würdigung:

Es ist festzustellen, dass durch den Betrieb der geplanten Trocknungsanlage am Kamin des Abluftwäschers Staub, Gesamtkohlenstoff, Chlorwasserstoff, Ammoniak und Geruch emittiert wird. Gemäß Seite 15 der Immissionsprognose für die Luftschadstoffe bzw. der Geruchsimmisionsprognose wurden diese Stoffe betrachtet.

Weiterhin entstehen durch die neue Klärschlamm-trocknungsanlage Lärmemissionen, Lichtemissionen aber auch durch die Versiegelung neuer Flächen zusätzliche Entwässerungsmengen. Die entsprechenden Emissionen wurden z.B. in der Schallimmisionsprognose und der UVP-Vorprüfung betrachtet.

7. Schwermetallemissionen durch die Klärschlamm-trocknungsanlage

Es wird eingewendet, dass durch die zukünftige Trocknung zusätzliche Emissionen an Schwermetallen auftreten werden.

Würdigung:

Es ist festzustellen, dass beim Trocknen Wasser mit flüchtigen Bestandteilen verdunstet. Schwermetalle sind keine leicht flüchtigen Bestandteile. Die Schwermetalle befinden sich im teil-getrockneten Schlamm und werden der Verbrennung zugeführt wo sie wie bisher auch freigesetzt werden. In den angelieferten und in die Verbrennung eingebrachten Klärschlämmen befinden sich bisher auch Schwermetalle.

Die anschließende Rauchgasreinigung (z.B. Elektrofilter) ist Bestandteil der bestehenden Anlage. Das entstehende, die Rauchgasreinigung durchlaufene Abgas hält derzeit und zukünftig die Emissionsgrenzwerte (u. a. für Schwermetalle) der 17. BImSchV ein.

8. Emissionen der Gesamtanlage

Die Wählergemeinschaft GFL wendet ein, dass konkrete Angaben und Informationen zu den absehbaren Belastungen durch zusätzliche Emissionen – bspw.

zusätzliche Belastungen durch sämtliche Anlagen im Zuge der beantragten Betriebserweiterung fehlen und nur sehr allgemeine Angaben gemacht werden. Weiterhin bemängelt die GFL, dass zu den zu erwartenden Immissionswerten nur allgemeine Aussagen getroffen werden. Diese Aussagen seien nicht überprüfbar und viel zu vage und zu unpräzise.

Würdigung:

Im Kapitel 9 (Immissionsprognose Luftschadstoffe) in den Tabellen 3 – 5 und 7 – 10 sind die Kenndaten und die Emissionsdaten der zwei Emissionsquellen (best. Kamin Wirbelschichtfeuerung und neuer Kamin Abluftwäscher) aufgelistet. In den Tabellen 14 – 20 sind die ermittelten Zusatzbelastungen und Bewertungen aufgeführt. Mit Ausnahme von Arsen und Feinstaub sind alle Immissionszusatzbelastungen irrelevant im Sinne der TA Luft. Unter Berücksichtigung von Vorbelastungsdaten liegen die Gesamtbelastungen unter den Immissionswerten der TA Luft.

Im Kapitel 10 (Geruchsimmissionsprognose) in den Tabellen 1 und 4 sind die Eingangsdaten für die Geruchsausbreitungsrechnung beschrieben. In Tabelle 5 sind die Geruchshäufigkeiten an den relevanten Immissionsorten aufgelistet. Unter Berücksichtigung einer Geruchsstoffkonzentration von  $300 \text{ GE/m}^3$  und einer Emissionszeit von  $1.008 \text{ h/a}$  sind die Geruchshäufigkeiten **irrelevant** im Sinne der GIRL.

Im Kapitel 8 (Schallimmissionsprognose) unter Nr. 8.3.2 sind die Geräuschemissionen der neuen Anlage und des Fahrverkehrs beschrieben. In Tabelle 5 sind die Beurteilungspegel an den relevanten Immissionsorten aufgelistet. Die Beurteilungspegel für die geplante Zusatzbelastung unterschreiten die Immissionsrichtwerte um mehr als  $10,5 \text{ dB(A)}$ . Damit liegen die relevanten Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereich der neuen Anlage inkl. Fahrverkehr gemäß Nr. 2.2 TA Lärm.

Hinsichtlich der Bewertung der Immissionsbelastungen, ausgehend von den Emissionen der geplanten Anlage, ist feststellbar, dass das Vorhaben genehmigungsfähig ist (siehe auch Genehmigungsvoraussetzungen).

#### 9. Geruchsbelastung

Das Büro der Naturschutzverbände wendet ein, dass eine 10%-ige Geruchsbelastung 2,4h Geruchsbelastung am Tag bedeutet und dies unzumutbar sei.

Weiterhin wird ausgeführt, dass während des Betriebs des Wirbelstromofens kein Geruch entstehen soll, nicht nachvollziehbar sei. Klärschlämme erzeugen auch bei der Verbrennung Gerüche.

Würdigung:

Gemäß Nr. 3.1 der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) gilt für Wohn-/Mischgebiete ein Geruchs-Immissionswert von 0,10 bzw. 10 % der Jahresstunden. Das Betriebsgrundstück der Firma Innovatherm liegt in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Für Gewerbe- und Industriegebiete sind gemäß Nr. 3.1 der GIRL 15 % Geruchshäufigkeiten zulässig. In den Antragsunterlagen ist eine Geruchsimmisionsprognose enthalten. Durch die Geruchsausbreitungsrechnung wurde eine zusätzliche Belastung durch die geplante Klärschlamm-trocknungsanlage von unter 2 % nachgewiesen. Gemäß Nr. 3.3 der GIRL ist bei einem Immissionsbeitrag von 2 % die Zusatzbelastung **irrelevant**.

Bei der Verbrennung der Klärschlämme werden keine Gerüche emittiert. Die Geruchsstoffe werden bei der Verbrennung > 850°C zerstört. Die Zusatzbelastung durch die neue Klärschlamm-trocknungsanlage ist damit auch die Zusatzbelastung der gesamten Anlage der Firma Innovatherm.

#### 10. Bestimmung der Immissionszusatzbelastung

Das Landesbüro der Naturschutzverbände wendet ein, dass die vorgelegte Immissionsprognose Luftschadstoffe eine Reihe von Fehlern und Schwachstellen aufweist. Im Einzelnen sei dies:

- Die Erläuterungen auf den Karten sind teilweise kaum lesbar und die Karten haben keinen Maßstab.
- Der neue Schornstein für den Abluftwäscher mit 25 m Höhe widerspricht der UVP-Vorprüfung.
- Es ist unklar, woher die in Tabelle 14 aufgeführten Zusatzbelastungen für NO<sub>2</sub> mit 0,1 µg/m<sup>3</sup> und SO<sub>2</sub> mit 0,2 µg/m<sup>3</sup> kommen.
- Die NH<sub>3</sub>-Immissionen in den Abbildungen auf Seite 33 und auf Seite 57 widersprechen sich.

Würdigung:

- Die Karten mit den Rasterdarstellungen der Immissionszusatzbelastungen haben alle einen Maßstab. Die Farbeinteilung der Zusatzbelastungen ist teilweise schlecht lesbar. Die Maximalwerte der Zusatzbelastungen sind in den Tabellen 14 bis 20 aufgeführt, so dass eine Beurteilung durchgeführt werden kann.
- Die Schornsteinhöhe von 25 m widerspricht nicht der UVP-Vorprüfung vom Juli/August 2018. Mit Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 17.08.2018 wurde der Firma Innovatherm mitgeteilt, dass die Begründung zur Festlegung der Schornsteinhöhe von 25 m in der Immissionsprognose vom 09.07.2018 von Seiten der Bezirksregierung nicht geteilt würde. Die Überprüfung der erforderlichen Schornsteinhöhe gemäß Nr. 5.5.2 TA Luft durch die Bezirksregierung Arnsberg ergab, dass die ange-

setzte Schornsteinhöhe von 25 m richtig sei, aber die Begründung korrigiert werden müsse.

- Die Zusatzbelastungen für NO<sub>2</sub> mit 0,1 µg/m<sup>3</sup> und SO<sub>2</sub> mit 0,2 µg/m<sup>3</sup> sind die maximalen Zusatzbelastungen aus der durchgeführten Ausbreitungsrechnung.
- Die NH<sub>3</sub>-Immissionen in den Abbildungen auf Seite 33 und auf Seite 57 widersprechen sich nicht. Die Farbeinteilung der berechneten Zusatzbelastung wurde nur unterschiedlich gewählt.

#### 11. LKW-Verkehr

Es wird eingewendet, dass sich die angelieferte Klärschlammmenge verdoppeln soll, mit den dazugehörigen Emissionen. In diesem Zusammenhang wird ausgeführt, dass konkrete Angaben und Informationen bezüglich der Schadstoffbelastungen durch die zusätzlichen LKW-Fahrten und den konkreten Transport- und Lieferwegen fehlen.

Würdigung:

Die Lärmemissionen der Fahrbewegungen der LKW auf dem Betriebsgelände wurden in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt (Kapitel 8 der Antragsunterlagen). Für alle relevanten Immissionsorte wurde eine Unterschreitung der festgesetzten Lärmimmissionsrichtwerte (Gesamtzusatzbelastung neue Klärschlamm-trocknungsanlage mit Nebeneinrichtungen, Tankanlage für den Einsatz flüssiger Abfälle **und dem Fahrverkehr** auf dem Betriebsgelände) um 10 dB(A) prognostiziert.

Gemäß Nr. 7.4 der TA Lärm müssen die Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf der Frydagstraße (Öffentliche Verkehrsfläche) nicht betrachtet werden, da das Betriebsgelände und die Frydagstraße in einem Bereich liegen, der laut gültigem Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesen ist. Die nächstgelegenen Gebiete nach Nr. 6.1 Buchstaben c bis f liegen mehr als 500 m von dem Betriebsgrundstück der Firma Innovatherm entfernt.

Der LKW-Verkehr auf dem Betriebsgelände verursacht Staub- und NO<sub>2</sub>-Emissionen. Bei der Berechnung der Immissionszusatzbelastungen der Luftschadstoffe wurden diese Emissionen nicht berücksichtigt, da die Emissionsmassenströme im Vergleich zu den Emissionen der beiden Kamine (Kamin Wirbelschichtfeuerung und Abluftwäscher) unerheblich sind. So beträgt der Staub-Emissionsmassenstrom des LKW-Verkehrs 6 g/h im Vergleich zu 660 g/h (Kamin Wirbelschichtfeuerungsanlage) und 600 g/h (Kamin Abluftwäscher). Der NO<sub>2</sub>-Emissionsmassenstrom des LKW-Verkehrs beträgt 30 g/h im Vergleich zu 13.200 g/h beim Kamin der Wirbelschichtfeuerung (s. Seite 15 Kapitel 9). Der neue Kamin des Abluftwäschers emittiert kein NO<sub>2</sub>.

Eine Betrachtung der Staub- und NO<sub>2</sub>-Emissionen des LKW-Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen (hier: Frydagstraße) erfolgte nicht, da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist. Es ist diesbezüglich auch festgestellt worden, dass die Auspuffemissionen der LKW`s nicht für die Feinstaub-Überschreitungen an der LANUV-Messstation Frydagstraße im Jahr 2018 verantwortlich waren.

Der An- und Abfahrtransport der LKW`s von und zur Firma Innovatherm führt über die Frydagstraße. Von der neu geplanten Einfahrt zum Betriebsgelände fahren die LKW`s auf der Frydagstraße ca. 1 km bis zur Kreuzung Frydagstraße/Brunnenstraße. Ab der Brunnenstraße vermischen sie sich mit dem sonstigen Kraftfahrzeugverkehr.

## 12. Klimaschutz

Es wird eingewendet, dass der Rat der Stadt Lünen im Juli 2019 den Klimanotstand für das Stadtgebiet Lünen ausgerufen hat und ob sich das Vorhaben mit den formulierten Klima- und Umweltzielen der Stadt Lünen vereinbaren lässt.

Würdigung:

Nach Angabe der Stadt Lünen wurden von der Stadt Lünen noch keine konkreten Klimaschutzziele ausformuliert. In den Jahren 2020 und 2021 sollen solche Klimaschutzziele über ein Managementsystem verbindlich festgeschrieben werden. Die Stadt Lünen wird sich dann durch dieses Programm selbst binden, z.B. hinsichtlich der energetischen Sanierung des Gebäudebestandes. Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene können andere Gesetze (z.B. BImSchG) nicht außer Kraft setzen. Die Ausrufung des Klimanotstands für die Stadt Lünen bewirkt nicht, dass das Vorhaben der Firma Innovatherm nicht genehmigungsfähig wäre.

## 13. Störfallrecht

Das Landesbüro der Naturschutzverbände führt an, dass in der Ergebnisdarstellung der Unterlagen zum Störfallrecht die zulässigen Grenzen fehlen. Es wird angemerkt, dass zukünftig 22 gefährliche Abfälle zusätzlich angenommen würden. Weiterhin wird eingewendet, dass die Mengenschwelle für H-Kategorie bei 5 t liegt und sich 5 t schon in einem falsch deklarierten LKW befinden können.

Würdigung:

Die vorgelegten Prüfberichte sind vollständig. Die angesprochenen 22 gefährlichen, flüssigen Abfälle werden auch heute schon angenommen und verbrannt.

Bei allen eingehenden Abfällen ist eine Deklarationsanalyse beigefügt. Um eine Falschdeklaration möglichst ausschließen zu können, führt die Firma Inno-

vatherm regelmäßige Analysen durch. Bei Verdacht auf Falschanlieferung werden zusätzliche Untersuchungen durch die Firma Innovatherm durchgeführt.

#### 14. BVT (Beste verfügbare Technik)

Das Landesbüro der Naturschutzverbände wendet ein, dass nach 23 Jahren Betrieb Verbesserungen am bestehenden Wirbelschichtofen erforderlich seien.

Würdigung:

Am bestehenden Wirbelschichtofen soll im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nichts geändert werden. Zum Zeitpunkt der Antragseinreichung galt das BVT-Merkblatt „Abfallverbrennung“, Stand Juli 2005. Der bestehende Wirbelschichtofen entspricht den Anforderungen diesem BVT-Merkblatt „Abfallverbrennung“, Stand Juli 2005. In den Antragsunterlagen wurde daher hinsichtlich des Wirbelschichtofens erklärt, dass am Wirbelschichtofen keine Verbesserungen erforderlich seien.

Für dieses Merkblatt hat die Europäische Kommission mit Datum vom 12.11.2019 Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallverbrennung veröffentlicht. Anhand der Schlussfolgerungen ist feststellbar, dass die bestehende Rauchgasreinigung des Wirbelschichtofens dem Stand der Technik entspricht. Die vorgesehene Klärschlamm-trocknung wird in BVT 20 der Schlussfolgerungen als Technik zur Erhöhung der Energieeffizienz aufgelistet.

In wie weit die Emissionsgrenzwerte am bestehenden Wirbelschichtofen angepasst werden müssen, wird nach Umsetzung der Schlussfolgerungen in nationales Recht entschieden. Sofern erforderlich, werden die Grenzwerte durch nachträgliche Anordnung festgesetzt.

#### 15. Annahmekontrolle

Das Landesbüro der Naturschutzverbände führt an, dass nach 1.000 angelieferten Tonen erst eine Identifikationsanalyse durchgeführt wird. Aus Sicht des Landesbüros ist dies nicht ausreichend.

Würdigung:

Bei der Festlegung nach 1.000 Tonnen handelt es sich um eine Nebenbestimmung aus dem Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 2009 bzw. auch schon aus älteren Bescheiden. Demnach ist je 1.000 Tonnen und Abfallerzeuger und Abfallart „gefährlicher Abfall“ eine Identifikationsanalyse mit genau festgelegten Parametern durchzuführen. Grundlage für die Nebenbestimmung ist § 3 Abs. 3 Nr. 2 der 17. BImSchV. Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 der 17. BImSchV muss der Betreiber vor Annahme gefährlicher Abfälle in einer Abfallverbrennungsanlage Entnahmen von repräsentativen Proben und Kontrollen der entnommenen Proben durchführen, um zu überprüfen, ob die Abfälle den Angaben nach § 3 Abs.

2 der 17. BImSchV entsprechen. Genaue Festlegungen, wie oft Proben zu nehmen sind, enthält die 17. BImSchV nicht. Die bestehende Nebenbestimmung wird als ausreichend erachtet.

#### 16. Indirekteinleitung

Das Landesbüro der Naturschutzverbände bemängelt, dass unklar sei, woher das Wasser aus Altölaufarbeiten stammt.

Würdigung:

Bei der Firma Innovatherm in Lünen fällt kein Wasser aus Altölaufarbeitung an. Der im Kapitel 14.1.2.11.2, Seite 16 der Antragsunterlagen zitierte Anhang 27 der Abwasserverordnung lautet „Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Verfahren) sowie Altölaufarbeitung“. Da das bei der Firma Innovatherm zukünftig anfallende Brüdenkondensat durch ein chemisch-physikalisches Verfahren gereinigt wird, ist der Anhang 27 der Abwasserverordnung zu beachten. Der Vollständigkeit halber wurde der komplette Wortlaut des Anhangs 27 in den Antragsunterlagen aufgeführt.

#### 17. Wasserentnahme

Das Landesbüro der Naturschutzverbände wendet ein, dass Innovatherm 525.000 m<sup>3</sup> Wasser aus dem Datteln-Hamm-Kanal entnehmen darf. Das sei 40mal mehr, als die Lünener Bürger an Wasser verbrauchen.

Würdigung:

Die Firma Innovatherm GmbH besitzt eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG zur Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Datteln-Hamm-Kanal der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.10.2017 (Az.: 54.50-30-002/2017-001). Die Entnahme ist auf eine maximale Gesamt-Wassermenge von bis zu 525.600 m<sup>3</sup>/a beschränkt, wobei die maximalen Volumenströme von 16,7 l/s, 60 m<sup>3</sup>/h sowie 1.440 m<sup>3</sup>/d nicht überschritten werden dürfen. Die Verwendung erfolgt vorrangig als Kühlwasser und Prozesswasser.

Die Firma Innovatherm ist Mitglied beim Wasserverband Westdeutscher Kanäle (WWK) und verfügt über ausreichend Bezugsanteile und einen gültigen Benutzungsvertrag. Für das Entnahmebauwerk besteht eine gültige strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung.

Vor diesem Hintergrund bestehen aus wassermengeneconomischer Sicht keine Bedenken gegen die Entnahme aus dem Datteln-Hamm-Kanal.

Zur Berechnung des Landesbüros der Naturschutzverbände ist anzumerken, dass ein durchschnittlicher Bürger in Deutschland ca. 133 l/Tag an Wasser ver-

braucht. Bei 87.600 Einwohnern in der Stadt Lünen ergibt dies einen täglichen Wasserverbrauch von ca. 12.000 m<sup>3</sup>/Tag bzw. aufs Jahr berechnet 4.265.000 m<sup>3</sup>. Im Vergleich dazu entsprechen die 525.600 m<sup>3</sup>/a der Firma Innovatherm ca. 12,3 % der Frischwassermenge der Bürger der Stadt Lünen.

#### 18. Artenschutzprüfung

Das Landesbüro der Naturschutzverbände wendet ein, dass in den Antragsunterlagen 13.2.7 „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ für die Tafelente zwei unterschiedliche Protokolle vorhanden sind.

Würdigung:

In Nordrhein-Westfalen gibt es zwei Messtischblätter für die Tafelente, wonach einmal das Messtischblatt 4310 „Erhaltungszustand in NRW günstig“ betrachtet wird und einmal Messtischblatt 4311+4411 „Erhaltungszustand ungünstig“. Von daher wurden beide Messtischblätter in den Antragsunterlagen aufgeführt.

#### 19. Vermeidungsmaßnahmen

Das Landesbüro der Naturschutzverbände wendet ein, dass auf den vier Messtischblättern in den Antragsunterlagen 39 streng geschützte Arten nachgewiesen wurden. Mit dem Flächenverlust und der Entfernung der Gehölzbestände auf dem Betriebsgrundstück sei ein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden. Dies könnte durch Anpflanzungen ausgeglichen werden.

Würdigung:

Der Vorhabenstandort liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftig aufgestellten Bebauungsplans Nr. 61 „Frydagstraße“. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff. BNatSchG findet keine Anwendung.

Nichtsdestotrotz sind für die Realisierung der geplanten LKW-Zufahrt „Eingriffe“ in Gehölz- und Freiflächenstrukturen vorgesehen. Zur Minimierung bzw. Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen sind entsprechende landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (z.B. Baumschutz, Bodenschutz, u.a.).

Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der vorgesehenen Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestandsverwirklichungen i.S.d. § 44 BNatSchG zu erwarten seien. Die potentiell mögliche Verwirklichung von Verbotstatbeständen besteht in den anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens. Diese belaufen sich insbesondere auf die dauerhafte Inanspruchnahme von Gehölzbeständen und Freiflächen. Im Zuge einer Geländebegehung im April 2019 wurde der Vorhabenbereich auf das Vorkommen etwaiger wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie auf das Vorkommen derer Lebensstätten hin kontrolliert (Artengrup-

pen Vögel, Fledermäuse, Amphibien). Die Kontrolle schließt, dass weder Vorkommen planungsrelevanter Arten, noch Lebensstätten dieser Arten nachgewiesen werden konnten – in Bezug auf die Vogelarten Girlitz, Kuckuck und Bluthänfling besteht lediglich Lebensstättenpotential. Bei Durchführung der baufeldvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutzeit von Vögeln wird davon ausgegangen, dass keine erheblich nachteiligen artenschutzrechtlichen Auswirkungen hervorgerufen werden. Gleichwertig ausgeprägte Biotopstrukturen befinden sich in ausreichender Menge im Umfeld des Vorhabens – ein Ausweichen potentiell vorkommender Tierarten ist gegeben.

#### 20. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das Landesbüro der Naturschutzverbände wendet ein, dass die in Abbildung 1, der den Antragsunterlagen beigefügte FFH-Verträglichkeitsprüfung, dargestellte Grenze für Stickstoffdeposition von 0,1 kg N/(ha\*a) keine Gültigkeit hat. Des Weiteren widerspricht die Abbildung 1 der Abbildung auf Seite 76 der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Weiterhin wird eingewendet, dass in der FFH-Verträglichkeitsprüfung keine Versauerung und Ammoniakbelastung betrachtet wurde. Darüber hinaus sei eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Summationsprüfung durchzuführen.

#### Würdigung:

In Bezug auf die atmosphärischen Schadstoffeinträge - hier Stickstoffeinträge – in FFH-Gebiete wurde eine Immissionsprognose erstellt (Teil des Kapitel 13.3 „Erläuterungsbericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung). Betrachtet wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die beiden nächstgelegenen FFH-Gebiete „DE-4209-302“ – Lippeaue – und „DE-4314-302 – Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf -. Die Ausbreitungsrechnung ergab, dass es bei einem Betrieb des neuen Abluftwäschers von 1.008 h/a in den beiden FFH-Gebieten zum Eintrag von weniger als 0,1 kg N/(ha\*a) kommen wird. Die in Abbildung 1 des Erläuterungsberichts zur FFH-Verträglichkeitsprüfung dargestellte „Irrelevanzschwelle“ von 0,1 kg N/(ha\*a) ist durch den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2019 Az.: III-4 aufgehoben worden und durch den vorhabenbezogenen Abschneidewert von 0,3 kg N/(ha\*a) für Stickstoff ersetzt worden. Da die Ausbreitungsrechnung einen Stickstoffeintrag von weniger als 0,1 kg N/(ha\*a) nachgewiesen hat, ist der neue „höhere“ Abschneidewert von 0,3 kg N/(ha\*a) ebenfalls sicher eingehalten.

Die Abbildung auf Seite 76 des Erläuterungsberichts zeigt das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung für die Stickstoffeinträge bei einem Betrieb des neuen Abluftwäschers von 8.760 h/a. Da in diesem Bescheid lediglich eine Betriebszeit von 1.008 h/a für den Abluftwäscher festgeschrieben wurde, ist die Darstel-

lung auf Seite 76 für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht relevant.

Hinsichtlich der versauernden Stoffeinträge ist seit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2019 Az.: III-4 der vorhabenbezogene Abschneidewert in Höhe von  $24 \text{ eq (N+S)/(ha*a)}$  zugrunde zu legen. Der bestehende Kamin der Wirbelschichtfeuerungsanlage emittiert u.a.  $\text{NO}_2$  und  $\text{SO}_2$ . Da sich die Emissionsdaten am Kamin der Wirbelschichtfeuerungsanlage nicht ändern, sind die versauernden Stoffeinträge durch die Emissionen der Wirbelschichtfeuerungsanlage in den Vorbelastungsdaten schon enthalten. Der neue Kamin des geplanten Abluftwäschers emittiert hinsichtlich N- und S-Verbindungen Ammoniak ( $\text{NH}_3$ ). Die errechnete Stickstoffdeposition in den beiden o.g. FFH-Gebieten beträgt weniger als  $0,1 \text{ kg N/(ha*a)}$ . Dies entspricht laut Gutachter ca.  $6 \text{ eq (N+S)/(ha*a)}$ . Das Abschneidekriterium für versauernde Einträge von  $24 \text{ eq (N+S)/(ha*a)}$  wird deutlich unterschritten. Eine Summationsbetrachtung ist nicht erforderlich.

#### 21. Beeinträchtigung geschützter Biotope

Das Landesbüro der Naturschutzverbände wendet ein, dass für die Beurteilung ob gesetzlich geschützte Biotope beeinträchtigt werden, die gleichen Beurteilungswerte heranzuziehen seien, die auch für FFH-Lebensraumtypen verwendet werden.

Würdigung:

Es gibt keine gesetzliche Forderung für eine Ausbreitungsrechnung für Biotope.

#### 22. Radweg an der Frydagstraße

Es wird angemerkt, dass mit der Erweiterung der Klärschlammanlage endlich der seit langem geforderte Radweg an der Frydagstraße realisiert werden muss.

Würdigung:

Die Frage der Verwirklichung eines Radweges an der Frydagstraße ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht entscheidungsrelevant. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde die Einwendung mit der Stadt Lünen diskutiert (siehe hierzu Niederschrift vom 29.01.2020).

23. Sicherheitsleistung

Das Landesbüro der Naturschutzverbände wendet ein, dass das ganze Betriebsgrundstück eine Altlastenverdachtsfläche sei. Deshalb müsste für die Betriebseinstellung Kapital zurückgelegt werden.

Würdigung:

Die Altlastenverdachtsfläche beruht nicht auf dem Betrieb der Verbrennungsanlage, sondern es handelt sich um Altablagerungen einer früheren Kohle- und Bergmaterialablagerung. Aus den im Rahmen des Ausgangszustandsberichtes (AZB) ermittelten Analyseergebnissen der Bodenuntersuchungen ergeben sich keine Maßnahmen nach Bundes-Bodenschutzgesetz. Eine Sicherheitsleistung ist von Seiten des Bodenschutzes nicht erforderlich.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Dies wurde in diesem Bescheid unter Oberpunkt IV. Nebenbestimmungen unter Bedingungen festgeschrieben.

24. Phosphorrückgewinnung

Das Landesbüro der Naturschutzverbände bemängelt, dass zu den Mengen und der Art der Phosphorrückgewinnung keine Aussagen in den Antragsunterlagen gemacht werden.

Würdigung:

Der Bau einer Phosphorrückgewinnungsanlage ist nicht Bestandteil des Genehmigungsantrags. Angaben zu Mengen und Art der Phosphorrückgewinnung sind daher nicht erforderlich.

Angaben zu den zu erwartenden jährlichen Phosphormengen wurden von der Firma Innovatherm im Rahmen des Erörterungstermins gemacht (siehe hierzu Niederschrift vom 29.01.2020).

### Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten ist.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

### Planungsrecht:

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das ein gültiger Flächennutzungsplan der Stadt Lünen vom 03.02.2006 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als industrielle Baufläche (GI) dargestellt. Diese Einstufung entspricht ebenfalls der Eigenart der näheren Umgebung des Vorhabens.

Das beantragte Vorhaben liegt zusätzlich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 61 „Frydagstraße“ der Stadt Lünen vom 18.08.1983 und ist darin als „GI-Gebiet“ festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist mit Datum vom 11.10.2019 erteilt worden.

### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Zur Festsetzung der Sicherheitsleistung wurden die Angaben der Festsetzung vom November 2015 und neuere Angaben der Entsorgungs- und Transportkosten für Abfälle, die über keinen positiven Marktwert verfügen, herangezogen. Für die Gesamtanlage werden diese Kosten mit einer Summe von 584.975,00 Euro (Ausbaustufe 1) kalkuliert. Hinzu kommt ein Aufschlag von ca. 5% für Analysekosten und Unvorhergesehenes. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von abgerundet 614.223,00 Euro als Sicherheitsleistung.

Aufgrund sich möglicherweise ändernder Kosten wird die Höhe der Sicherheitsleistung für die 2. Ausbaustufe im Zuge der Inbetriebnahme der 2. Ausbaustufe festgesetzt.

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. 1998 Nr. 26 S. 503),
- die Geruchsimmisionsrichtlinie – GIRL – vom 29.02.2008,

- die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 – Abl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.2 b) (bestehende Anlage) bzw. 5.1 b) (geplante Trocknungsanlage) – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichte Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Abfallverbrennung vom Juli 2005

Für dieses Merkblatt wurden mit Datum vom 12.11.2019 Schlussfolgerungen veröffentlicht. Anhand der Schlussfolgerungen ist feststellbar, dass die bestehende Rauchgasreinigung des Wirbelschichtofens dem Stand der Technik entspricht. Die vorgesehene Klärschlamm-trocknung wird in BVT 20 der Schlussfolgerungen als Technik zur Erhöhung der Energieeffizienz aufgelistet.

In wie weit die Emissionsgrenzwerte am bestehenden Wirbelschichtofen angepasst werden müssen, wird nach Umsetzung der Schlussfolgerungen in nationales Recht entschieden.

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich daher weiterhin aus der aktuellen 17. BImSchV und der TA Luft und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

#### Lärm/Erschütterungen

Für alle relevanten Immissionsorte wurde eine Unterschreitung der festgesetzten Lärmimmissionsrichtwerte (Gesamtzusatzbelastung neue Klärschlamm-trocknungsanlage mit Nebeneinrichtungen, Tankanlage für den Einsatz flüssiger Abfälle und dem Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände) um 10 dB(A) gutachterlich prognostiziert. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss eine Überprüfung durch eine Abnahmemessung erfolgen. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Sicherstellung wurden in diesem Bescheid festgelegt.

#### Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Innovatherm hat eine niedrigere Geruchsstoffkonzentration (300 GE/m<sup>3</sup>) als der in der TA Luft genannte Grenzwert (500 GE/m<sup>3</sup>), beantragt. Aus diesem Grund wurde eine Geruchsstoffkonzentration von 300 GE/m<sup>3</sup> festgeschrieben.

#### Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Bei der bestehenden Wirbelschichtfeuerungsanlage der Firma Innovatherm handelt es sich bisher nicht um einen Betriebsbereich gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV).

Unter Berücksichtigung der Annahmekriterien der Firma Innovatherm und der im Betrieb vorgesehenen Mengen gefährlicher Stoffe, fällt die Anlage der Firma Innovatherm auch zukünftig nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der notwendigen Mengenbeschränkungen wurden Nebenbestimmungen festgeschrieben.

#### AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Abwasser

Die Einleitung des Kühlwassers sowie des vorbehandelten Brüdenkondensats in den öffentlichen Schmutzwasserkanal entspricht unter Einhaltung der oben aufgeführten Nebenbestimmungen der derzeit gültigen „Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung – AbwV“. Die Einleitergenehmigung ist auf **15 Jahre** zu befristen.

Damit soll den sich ändernden wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Randbedingungen Rechnung getragen werden.

#### Abfall

Da es sich bei den angelieferten Klärschlämmen um Abfall handelt, gelten die in den alten Genehmigungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen hinsichtlich der Annahmekontrolle weiter.

Die ordnungsgemäße Entsorgung, der in der Anlage anfallenden Reststoffe, ist weiterhin gesichert.

#### Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war,

muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

#### Naturschutz und Landschaftsschutz, Artenschutz

Durch das Vorhaben kommt es zu geringen Stickstoffeinträgen ( $< 0,1 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ ) in die 1,2 km bzw. 1,8 km entfernt liegenden FFH-Gebiete (DE 4209-301: „Lippeaue“ und DE 4314-302: „Teilabschnitte Lippe zwischen Unna, Hamm, Soest, Warendorf“). Bei einer Stickstoffdeposition von  $0,1 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  entspricht dies weniger als  $6 \text{ eq}(\text{N}+\text{S})/(\text{ha} \cdot \text{a})$  und liegt damit unterhalb des Abschneidekriteriums. Der Beitrag zu Eutrophierung und Versauerung durch das Vorhaben ist somit nicht erheblich. Zur Sicherstellung des Natur- und Artenschutzes wurden Auflagen festgeschrieben.

#### Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

### **VIII. Kostenentscheidung:**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 39.700.000,00 Euro angegeben. In diesem Betrag sind 5.906.980,10 € Herstellungskosten enthalten.

#### **1. Verwaltungsgebühren nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Tarifstelle 15a.1.1                      Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage

Tarifstelle 15a.1.1b)                      Gebühr:  
Euro 2750 + 0,003 x (E - 500 000)  
= 120.350,00 Euro

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre.

Eingeschlossen in diese Entscheidung sind

- die Baugenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen
- die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Brüdenbehandlungsanlage für die Behandlung von Brüdenkondensat
- die Genehmigung zur Indirekteinleitung des in der Brüdenbehandlungsanlage anfallenden Abwassers gemeinsam mit dem Teilstrom aus dem Kühlkreislauf in den städtischen Schmutzwasserkanal.

#### **Vergleichsrechnung für die Mindestgebühr**

Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung ermittelt sich wie folgt:

Tarifstelle 2.4.1.4 c) Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Abs. 1 der Landesbauordnung 2018 unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von den in den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar solcher im Sinne von § 65 der BauO NRW 2018

Gebühr: 13 v.T. der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €

Herstellungssumme	5.906.980,10 €
auf volle 500 € aufgerundet	5.907.000,00 €

13 v. T. der Herstellungssumme, mindestens 50 Euro	= 76.791,00 €
---	---------------

Die Gebühr für die eingeschlossene wasserrechtliche Erlaubnis ermittelt sich wie folgt:

Tarifstelle 28.1.2.30 a) Entscheidung über die Genehmigung der Einleitung von flüssigen Abfällen in öffentliche und private Abwasseranlagen (§ 58 Abs. 1 LWG)

Gebühr: 0,1 Prozent des Wertes der Einleitung, abzüglich eines Abschlags von 10 Prozent mindestens jedoch Euro 250

Die Wertermittlung erfolgt nach Tarifstelle 28.1.1.1

= 1.813,50 €  
(genaue Berechnung bitte Anlage 3 entnehmen)

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus Tarifstelle 15a.1.1.b) mit 120.350 Euro.

Da für das Genehmigungsverfahren am 02.12.2019 ein Erörterungstermin durchgeführt wurde, erhöht sich nach Tarifstelle 15a.1.1 e) dieser Betrag um 1.100 € auf

**121.450 Euro**

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 85.015 €.

An Verwaltungsgebühren sind demnach

**85.015,00 Euro**

(in Worten: Fünfundachtzigtausendundfünfzehn Euro)

zu erheben.

### **IX. Rechtsgrundlagen:**

#### **AbwV**

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert am 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)

#### **ArbSchG**

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246 / FNA 805-3), zuletzt geändert am 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626, 1689)

#### **AVwGebO NRW**

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am 29.10.2019 (GV. NRW. S. 818)

#### **AwSV**

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)

#### **BauO NRW**

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 26.03.2019 (GV. NRW. 193)

#### **BauStellV**

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283 / FNA 805-3-5), zuletzt geändert am 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)

### **BBodSchV**

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)

### **BetrSichV**

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49/FNA 805-3-14), zuletzt geändert am 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)

### **BImSchG**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

### **4. BImSchV**

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3)

### **9. BImSchV**

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)

### **12. BImSchV**

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483 / FNA 2129-8-12-1), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)

### **17. BImSchV**

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754)

### **GebG**

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011), zuletzt geändert am 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)

### **GefStoffV**

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)

### **GIRL**

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen – Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) vom 05.11.2009 (MBl. NRW. S. 533 / SMBl. NRW. 7129)

### **LärmVibrationsArbSchV**

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen – Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)

### **LBodSchG**

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert am 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)

### **LWG**

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert am 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341)

### **SV-VO NRW**

Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung – SV-VO – vom 29.04.2000 (GV. NRW. S. 422 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 27.03.2018 (GV. NRW. S. 206)

### **TA Lärm**

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)

### **TA Luft**

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)

### **WHG**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)

### **UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), zuletzt geändert am 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513, 2521)

### **ZustVU**

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert am 21.05.2019 (GV. NRW. S. 233)

## **X. Rechtsbehelfsbelehrung:**

### **I.**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.06.2020 - Az.: 900-9000377-0001/IBG-0002-G0068/18-Hö - kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postfach 6309, 48003 Münster) einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Hinweise:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

*Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.*

*Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 VwGO bezeichneten Personen zugelassen.*

II.

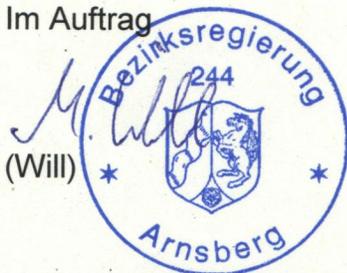
Bei isolierter Anfechtung der Gebührenentscheidung ist die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag



„Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.“

**XI. Anlagen:**

Anlage 1						
lfd. Nr.:	Anhang 31 AbwV	Art der Probenahme	Konzentration	Frachtbegrenzung	Selbstüberwachung	Analyseverfahren nach Anlage 1 AbwV in der jeweils gültigen
1	Anleitung zur Probenahmetechnik					Nr. 1
2	Probenahme von Abwasser					Nr. 2
3	Homogenisierung der Proben für alle Parameter, die in der Originalprobe (Gesamtprobe) bestimmt werden					Nr. 4
4	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	Stichprobe	0,15 mg/l	-	2	Nr. 302
5	Zink (Zn) in der Originalprobe	Stichprobe	4 mg/l	-	2	Nr. 219
6	Abwasservolumenstrom	-	5,55 l/s	-	kontinuierlich	Nr. 3
7	pH-Wert	Stichprobe	10 m³/0,5h 6,5 - 10	-	kontinuierlich	Nr. 341
<b>Nach Durchführung einer Stossbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen gelten folgende Anforderungen:</b>						
8	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	Stichprobe	0,15 mg/l	-	2	Nr. 302
9	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor	Stichprobe	0,3 mg/l	-	2	Nr. 337
10	Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (*1, *2) in der Originalprobe	Stichprobe	12	-	2	Nr. 404 unter Beachtung von
* 1 Die Anforderung für den Parameter G <sub>L</sub> gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentrationen und Abbauverhalten ein G <sub>L</sub> -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies im Betriebstagebuch nachgewiesen wird.						
<b>Anmerkung:</b>						
* 2 Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 der AbwV wird hingewiesen.						

## Anlage 2

### pH-Endkontrolle, Ablauf Brüdenbehandlungsanlage LANUV Messstellennr.: Messstellenummer noch nicht bekannt

Ifd. Nr.:	Parameter	Ärmtliche Überwachung nach § 94 LWG		Selbstüberwachung § 61 WHG/ § 59 LWG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
	Anhang 27 AbwV	Art der Probenahme	Konzentration mg/l		
1	Anleitung zur Probenahmetechnik				Nr. 1
2	Probenahme von Abwasser				Nr. 2
3	Abwasservolumenstrom (gesamt)		8,3 l/s 30,00 m³/h 717 m³/d 240000 m³/a	kontinuierlich	Nr. 3
4	pH-Wert	Dauerprobe	6,5 - 9,5	kontinuierlich	Nr. 341
5	Temperatur	Dauerprobe		kontinuierlich	
6	Ammoniak	Dauerprobe		kontinuierlich	
7	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	qualifizierte Stichprobe	<200	8	Nr. 303
8	Nitritstickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	qualifizierte Stichprobe	2	8	Nr. 107
9	Stickstoff, gesamt, als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	qualifizierte Stichprobe	30	8	Nr. 202, +Nr. 106, +Nr. 107
10	Aluminium	qualifizierte Stichprobe	3	8	Nr. 201
11	Eisen	qualifizierte Stichprobe	3	8	Nr. 212
12	Phosphor, gesamt	qualifizierte Stichprobe	2	8	Nr. 108
13	Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion	qualifizierte Stichprobe	0,15	8	Nr. 311
14	Fluorid, gesamt	qualifizierte Stichprobe	30	8	Nr. 105
15	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>E</sub> )	qualifizierte Stichprobe	2	4	Nr. 401
16	Giftigkeit gegenüber Leucht Bakterien (G <sub>L</sub> )	qualifizierte Stichprobe	4	4	Nr. 404
17	Giftigkeit gegenüber Daphnien (G <sub>D</sub> )	qualifizierte Stichprobe	4	4	Nr. 402
18	AOX	Stichprobe	1	8	Nr. 302
19	Arsen	qualifizierte Stichprobe	0,1	8	Nr. 204
20	Blei	qualifizierte Stichprobe	0,5	8	Nr. 206
21	Cadmium	qualifizierte Stichprobe	0,2	8	Nr. 207
22	Chrom, gesamt	qualifizierte Stichprobe	0,5	8	Nr. 209
23	Chrom VI*	Stichprobe	0,1	8	Nr. 210
24	Kupfer	qualifizierte Stichprobe	0,5	8	Nr. 213
25	Nickel	qualifizierte Stichprobe	1	8	Nr. 214
26	Quecksilber	qualifizierte Stichprobe	0,05	8	Nr. 216
27	Zink	qualifizierte Stichprobe	2	8	Nr. 219
28	Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	0,1	8	Nr. 103
29	Sulfid, leicht freisetzbar	Stichprobe	1	8	Nr. 111
30	Chlor, freies	Stichprobe	0,5	8	Nr. 313
31	Benzol und Derivate	qualifizierte Stichprobe	1	8	Nr. 334
32	Kohlenwasserstoffe, gesamt	Stichprobe	20	8	Nr. 309
*1 wird bei der Analyse des Abwassers ein Chrom-Wert von < 0,1 mg/l ermittelt so kann die Analyse des Chrom VI Wertes entfallen.					

### Anlage 3

#### 28.1.2.33 Ermittlung der Gebühren für die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung

**Entscheidung über die Genehmigung der Einleitung von flüssigen Abfällen in öffentliche und private Abwasseranlagen (§ 58 Absatz 1 LWG)**      **Gebühr: 0,1 Prozent des Wertes der Einleitung, abzüglich eines Abschlags von 10 Prozent, mindestens jedoch Euro 250**  
 Die Wertermittlung erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.1., Anlage 6

*Einleiten von Abwasser der Fa. Innovatherm GmbH (Kühlwasser und Abwasser aus der Klärschlamm-trocknung) in das Kanalisationsnetz der Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) 44534 Lünen*

#### **1. Einleitung von Abwässern in oberirdische Gewässer (Anlage 6) Punkt 1.4**

**Ziffer 1.4, a) (Abwasser, soweit dieses nicht von Buchstabe b), c) oder d) erfaßt wird); sonstige Stoffe**

Einleitungsmenge	240.000	m <sup>3</sup> / a			
(bis 2.000 m <sup>3</sup> /Jahr)	2.000 m <sup>3</sup> x	3,00	=		6.000,00 €
(2.001 - 10.000 m <sup>3</sup> /Jahr)	8.000 m <sup>3</sup> x	1,75	=		14.000,00 €
(10.001 - 100.000 m <sup>3</sup> /Jahr)	90.000 m <sup>3</sup> x	0,60	=		54.000,00 €
(100.001 - 1.000.000 m <sup>3</sup> /Jahr)	140.000 m <sup>3</sup> x	0,20	=		28.000,00 €
(1.000.001 - 10.000.000 m <sup>3</sup> /Jahr)	0 m <sup>3</sup> x	0,08	=		- €
(von 10.000.001 m <sup>3</sup> /Jahr an aufwärts)	0 m <sup>3</sup> x	0,01	=		- €
			Summe	=	102.000,00 €
<b>Befristung in Jahren:</b>	<b>15</b>		Wert:	=	1.530.000,00 €

**Ziffer 1.4, b) (abgekühltes und erwärmtes Wasser, soweit dies nicht von Nr. 1.1, Abschnitt g) erfaßt wird):**

Einleitungsmenge	172.000	m <sup>3</sup> / a			
(bis 2.000 m <sup>3</sup> /Jahr)	2.000 m <sup>3</sup> x	2,00	=		4.000,00 €
(2.001 - 10.000 m <sup>3</sup> /Jahr)	8.000 m <sup>3</sup> x	0,75	=		6.000,00 €
(10.001 - 100.000 m <sup>3</sup> /Jahr)	90.000 m <sup>3</sup> x	0,20	=		18.000,00 €
(100.001 - 1.000.000 m <sup>3</sup> /Jahr)	72.000 m <sup>3</sup> x	0,06	=		4.320,00 €
(1.000.001 - 10.000.000 m <sup>3</sup> /Jahr)	0 m <sup>3</sup> x	0,03	=		- €
(10.000.001 - 100.000.000 m <sup>3</sup> /Jahr)	0 m <sup>3</sup> x	0,01	=		- €
(von 100.000.001 m <sup>3</sup> /Jahr an aufwärts)	0 m <sup>3</sup> x	0,002	=		- €
			Summe:		32.320,00 €
<b>Befristung in Jahren:</b>	<b>15</b>		Wert:		484.800,00 €

**Ziffer 1.4, c) (Wasser aus Fischteichen):**

Einleitungsmenge	0	m <sup>3</sup> / a			
(bis 100.000 m <sup>3</sup> /Jahr)	0 m <sup>3</sup> x	0,02	=		- €
(100.001 - 1.000.000 m <sup>3</sup> /Jahr)	0 m <sup>3</sup> x	0,01	=		- €
(von 1.000.001 m <sup>3</sup> /Jahr an aufwärts)	0 m <sup>3</sup> x	0,005	=		- €
			Summe:		- €
<b>Befristung in Jahren:</b>	<b>0</b>		Wert:		- €

**Ziffer 1.4, d) (Niederschlagswasser aus Trenn- oder Mischwasserkanalisation):**

Einleitungsmenge	0	l/s	0,000 m <sup>3</sup> /s	0	
(bis 0,02 m <sup>3</sup> /sec.)	0,0	1000,00	=		1.000,00 €
(je weitere 0,01 m <sup>3</sup> /sec. bis zu 0,10 m <sup>3</sup> /sec.)	0,0	x 400,00	=		- €
(darüber hinaus bis zu 1,00 m <sup>3</sup> /sec.)	0,0	x 200,00	=		- €
(für die darüber hinausgehende Spitze je 0,01 m <sup>3</sup> /sec.)	0,0	x 100,00	=		- €
			Summe:		1.000,00 €
<b>Befristung in Jahren:</b>	<b>0</b>		Wert:		- €

**Gebührenberechnung:**

Gesamtwert (Summe 1.4 a bis 1.4 d)	2.014.800,00 €
Gesamtwert, auf volle 500 € aufgerundet	2.015.000,00 €
Gebühr (0,1 v.H. des Wertes der Gewässerbenutzung)	2.015,00 €
abzüglich eines Abschlags von 10 Prozent	- 201,50 €

**Die Gebühr beläuft sich somit auf**      **1.813,50 €**